# XXIII. Unterricht.

## A. Schulbehörden.

Auf die Zusammensetzung der staatlichen Schulbehörden nimmt die Gemeinde zunächst insofern Einfluss, als der Gemeinderath eine vom Landesschulrathe zu bestimmende Zahl von Mitgliedern in den Bezirksschulrath der Stadt Wien zu entsenden hat. Außerdem wird von dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Bezirksschulrathes für diese Schulbehörde der Referent für die administrativen Angelegenheiten, aus der Zahl der magistratischen Conceptsbeamten, vorbehaltlich der Bestätigung des Landeschefs, bestellt.

Der Bezirksschulrath besteht a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, b) aus dem Referenten für administrative Schulangelegenheiten, c) aus 6 Mitgliedern, von welchen 3 aus der Zahl der an den öffentlichen Bürgerschulen wirkenden Directoren und Bürgerschullehrern und 3 aus der Zahl der an öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer gewählt werden, d) aus 3 Mitgliedern, von welchen eines durch den Landesschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Directoren und Lehrer und zwei von den Directoren der in Wien befindlichen Mittelschulen zu wählen sind, e) aus je einem vom Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, f) aus den 10 k. k. Bezirksschulinspectoren, endlich g) aus 25 vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern.

Vor der Einverleibung der Vororte mit Wien bestand der Bezirksschulrath aus 29 Mitgliedern, von welchen 15 durch den Gemeinderath entsendet worden sind.

Dem Bezirksschulrathe wird das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben; auch der Aufwand für die Kanzleierfordernisse wird aus Gemeindemitteln bestritten. Vor dem 9. Mai 1892 galt das Amtspersonale des Magistrats-Departements X (Schuldepartement) zugleich als Hilfspersonale des Bezirksschulrathes; von dem bezeichneten Tage angefangen wurde dem Bezirksschulrathe ein eigenes Hilfspersonale zugewiesen.

Einen weiteren Einfluss auf die Zusammensetzung der staatlichen Schulbehörden übt die Gemeinde dadurch, dass der für jeden Gemeindebezirk zu bestellende Ortsschulrath von dem betreffenden Bezirksausschusse zu wählen ist.

Der Aufsicht des Ortsschulrathes eines jeden Bezirkes unterstehen die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen. Die Zahl der in den Ortsschulrath zu wählenden Mitglieder, welche nicht weniger als 5 betragen soll, wird vom Bezirksschulrathe bestimmt. Außerdem werden 2 Ersatzmänner gewählt.

Den vom Bezirksschulrathe in jeden Ortsschulrath zu entsendenden Schulleiter und den Religionslehrer, welcher den Berathungen des Ortsschulrathes in Angelegenheiten des Religionsunterrichtes beizuziehen ist, nicht inbegriffen, betrug die Zahl der Ortsschulrathsmitglieder im Jahre 1893 bei den Ortsschulräthen des I., IV., VIII., XI. bis XV., XVIII. und XIX. Bezirkes je 7, bei den Ortsschulräthen des V., VII., IX. und X. Bezirkes je 9, beim Ortsschulrathe des XVI. Bezirkes 10, beim Ortsschulrathe des III. Bezirkes 11 und beim Ortsschulrathe des II. Bezirkes 19, so dass auf ein Ortsschulrathsmitglied in der Regel 2 Schulen entfielen.

Mit dem Jahre 1888 endete die sechste Functionsperiode des Bezirksschulrathes. Die vollzogenen Neuwahlen hatten sich somit auf die Jahre 1889 bis einschließlich 1891 zu erstrecken.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 47 wurde der Beginn der Amtswirksamkeit des für den erweiterten Wiener Schulbezirk neu zusammengesetzten Bezirksschulrathes vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe mit 16. September 1891 festgesetzt und erlosch mit diesem Tage die Function des früheren Bezirksschulrathes. Die Wahlen für den neu zu constituierenden Bezirksschulrath erfolgten seitens der Gemeindevertretung am 10. Juni 1891.

Mit 30. April 1889 war die Mandatsdauer für die Ortsschulräthe in den ehemaligen Bezirken I bis IX abgelaufen, während der Ortsschulrath des X. Bezirkes, dessen Neuwahl zuletzt Ende 1887 stattgefunden hatte, noch bis zum Schlusse des Jahres 1890 in Function blieb. Es hat daher anfangs des Jahres 1889 die Neuwahl der Ortsschulräthe für die Bezirke I bis IX und Ende 1890 jene des Ortsschulrathes für den X. Bezirk stattgefunden. Die dreijährige Functionsdauer hatte bei ersteren bis Ende April 1892 und bei dem letzteren bis Ende 1893 zu währen.

Da jedoch das Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 47 in Artikel II, Absatz 3 bestimmte, dass die Amtswirksamkeit der Orts- und Bezirks-Schulaufsichtsbehörden innerhalb des neuen Gemeindegebietes der Stadt Wien bis zur Constituierung der neuen Schulaufsichtsbehörden fortzudauern habe, blieben die im Jahre 1889, bezw. 1890 gewählten Mitglieder der Ortsschulräthe der Bezirke I bis X nur mehr bis 1. März 1892 in Function. Mit diesem Tage begann die Functionsdauer der im Jahre 1891 neugewählten 19 Ortsschulräthe in dem erweiterten Gemeindegebiete Wiens.

Über die Geschäftsführung des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe sollen hier folgende Daten angeführt werden:

| Jahr | Bezirksschulrath | | | | | | Ortsschulräthe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Centrale | | | | Bezirkssectionen | | Geschäftsstücke | Sitzungen |
| | Geschäftsstücke | Plenarsitzungen | Fachsections-Sitzungen | Comitésitzungen | Geschäftsstücke | Sitzungen | | |
| 1889 | 12.907 | 23 | 28 | 18 | — | — | 38.830 | 96 |
| 1890 | 13.948 | 21 | 25 | 14 | — | — | 42.975 | 89 |
| 1891 | 12.308 | 17 | 27 | 7 | 6.534 | 19 | 41.207 | 87 |
| 1892 | 8.655 | 17 | 30 | 14 | 22.035 | 81 | 76.158 | 169 |
| 1893 | 8.563 | 19 | 27 | 17 | 24.526 | 82 | 91.297 | 163 |

Den 10 Bezirkssectionen des Bezirksschulrathes, von welchen 2 je einen, 7 je zwei und 1 drei Gemeindebezirke umfassen, werden jene Agenden zugewiesen, welche eine centrale Bearbeitung nicht bedingen. Die Bezirkssectionen begannen ihre Thätigkeit am 16. September 1891. Angaben über die Geschäftsführung des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe nach einzelnen Gemeindebezirken sind im Abschnitte VIII, B der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

---

## B. Fonde und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

### a) Lehrerpensionsfond.

Der Wiener Lehrerpensionsfond wurde auf Grund der Bestimmungen des § 57 des Reichsvolksschulgesetzes vom Gemeinderathe mit Beschluss vom 8. Juli 1870 zu dem Zwecke gegründet, um aus demselben die Ruhegenüsse der dienstuntauglich gewordenen Mitglieder des Lehrerstandes zu bestreiten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen derselben zu befriedigen.

Gelegentlich der Einverleibung der Vorortegemeinden beschloss der Gemeinderath am 18. December 1891, den Wiener Lehrerpensionsfond mit 31. December 1891 aufzulassen und den Stadtrath zu ermächtigen, auf Grund der bezüglich des weiteren Vorganges gleichzeitig ausgesprochenen Anschauung mit dem niederösterreichischen Landesausschusse ein Übereinkommen zu treffen. Da ein solches Übereinkommen bisher nicht geschlossen wurde, gehören die Lehrer der städtischen Volksschulen gegenwärtig theilweise dem Landes-, theilweise dem Wiener Lehrerpensionsfonde an. Letzterem gehören jene Mitglieder des Lehrerstandes an, die bis zum Schlusse des Jahres 1891 an einer Schule im ehemaligen Gemeindegebiete angestellt waren, während alle später an einer solchen Schule neu Angestellten, sowie sämmtliche Lehrkräfte im neu hinzugekommenen Gemeindegebiete der Landes-Lehrerpensionscasse angehören.

Während des abgelaufenen Quinquenniums betrugen

| im Jahre | die Einnahmen | die Ausgaben | der Ausgaben-Überschuss |
|---|---|---|---|
| 1889 | 61.416 fl. 46 kr. | 94.172 fl. — kr. | 32.755 fl. 54 kr. |
| 1890 | 63.889 „ 7 „ | 94.624 „ 12 „ | 30.735 „ 5 „ |
| 1891 | 66.802 „ 83 „ | 94.208 „ 73 „ | 27.405 „ 90 „ |
| 1892 | 90.388 „ 81 „ | 102.937 „ 13 „ | 12.548 „ 32 „ |
| 1893 | 75.678 „ 81 „ | 115.786 „ 36 „ | 40.107 „ 55 „ |

Die bedeutende Steigerung der Einnahmen im Jahre 1892 erklärte sich durch die in diesem Jahre in Wirksamkeit getretene Regulierung der Lehrerbezüge.

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Rest der Ausgaben des Fondes wird durch Vorschüsse aus den eigenen Geldern der Gemeinde gedeckt. Die Schuld des Fondes für die demselben geleisteten Vorschüsse bezifferte sich am Ende des Jahres 1889 mit 294.000 fl., 1890 mit 326.000 fl., 1891 mit 351.442 fl. 62 kr., 1892 mit 359.174 fl 24 kr. und 1893 mit 374.174 fl. 24 kr.

Der Nominalbetrag der im Besitze des Fondes befindlichen Wertpapiere bezifferte sich im Jahre 1889 mit 106.900 fl., im Jahre 1893 mit 107.450 fl.

Nähere ziffernmäßige Angaben enthält der Abschnitt „Bildungswesen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

### b) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Gebarung mit den in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Unterrichtszwecke im Laufe der Berichtsperiode ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Jahr | Zahl der Stiftungen | Einnahmen | | Ausgaben | | Vermögensstand | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Realitäten | Wertpapiere Conv.-M. | Wertpapiere österr. Währ. | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | fl. | fl. | kr. |
| 1889 | 66 | 72.206 | 81.5 | 76.918 | 24 | 75.340 | 7250 | 639.849 | 71 |
| 1890 | 66 | 38.019 | 89 | 51.715 | 53 | 77.400 | 7000 | 643.151 | 19 |
| 1891 | 68 | 42.038 | 44 | 43.140 | 26 | 77.400 | 7000 | 649.107 | 33 |
| 1892 | 70 | 54.611 | 4.5 | 53.407 | 39 | 77.400 | — | 744.276 | 88 |
| 1893 | 97 | 49.010 | 44.5 | 44.102 | 64 | 77.400 | — | 797.466 | 83 |

Neu zugewachsen sind im Laufe der Berichtsperiode, und zwar im Jahre 1889:

1. Die Josef Arminger'sche Stiftung für die Schüler der Volksschule in der Rainergasse im IV. Bezirke mit einem Vermögen von 1200 fl. in Silberrente und 39 fl. 4 kr. als Sparcasseeinlage; 2. die Friedrich Gerold'sche Stipendienstiftung mit einem Capitale von 4750 fl. in Silberrente und 435 fl. 98 kr. Sparcasseeinlage. Die Interessen sind nach dem Stiftbriefe vom 7. December 1889 einem armen Studierenden der philosophischen Facultät in Wien, welcher deutscher Nationalität und in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geboren ist, zuzuwenden; 3. die Friedrich Gerold'sche Stipendienstiftung mit einem Vermögen von 4750 fl. in Silberrente und 435 fl. 96 kr. Sparcasseeinlage. Die Interessen sind unter den bei der vorausgehenden Stiftung bezeichneten Bedingungen einem armen Studierenden an der technischen Hochschule in Wien zuzuwenden; endlich 4. die Anna Steiner'sche Stiftung mit einem Capitale von 100 fl. Papierrente.

Im Jahre 1891 sind zwei Stiftungen zugewachsen, nämlich 1. die Gustav Alfred Heyderich'sche Stiftung mit einem Capitale von 1500 fl. in Silberrente, aus dessen Interessen laut Stiftbrief vom 14. December 1891 arme, schulpflichtige Kinder der Volks- und Bürgerschulen des I. Gemeindebezirkes mit Kleidungsstücken zu versehen sind; 2. die Franz Josef Pisko'sche Stiftung mit dem Capitale von 909 fl. 97 kr. Nach dem Stiftbriefe vom 18. April 1891 sind die Zinsen immer für ein Jahr als Stipendium einem armen, in Wien absolvierten Lehramtscandidaten für Mittelschulen zu verleihen, welcher seine Lehramtsprüfung bereits mit gutem Erfolge bestanden hat, noch keine mit Gehalt, Adjutum oder Remuneration dotierte öffentliche Stellung bekleidet und sittlich tadellos ist. Im Falle durch fünf aufeinanderfolgende Jahre kein entsprechend qualificierter Bewerber sich meldet, erlischt die Stiftung und ist ihr Capital mit jenem der gleichnamigen Witwenstiftung zu vereinigen.

Im Jahre 1892 sind ebenfalls zwei Stiftungen für Unterrichtszwecke zugewachsen und zwar 1. die Anton Schey'sche Stipendienstiftung mit einem Capitale von 70.000 fl. in Wertpapieren. Mit Stiftbrief vom 10. August 1892 wurden von dem Stifter 10 Stipendien à 294 fl. angeordnet, von denen je zwei an Hörer der juridischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Wiener Universität, je eines an einen Hörer der

k. k. technischen Hochschule und an einen Hörer der Hochschule für Bodencultur in Wien, zwei aber an Hörer der juridischen Facultät an der Universität in Graz, auf die Dauer der Studien, eventuell bei Anstrebung des Doctorgrades auf ein weiteres Jahr zu verleihen sind; 2. die Anton Schey'sche Künstlerstiftung mit einem Capitale von 15.000 fl. in Wertpapieren. Zufolge Stiftsbriefes vom 10. August 1892 sind zwei Stipendien à 315 fl. angeordnet für zwei Schüler der allgemeinen Malerschule oder der Specialschule für historische Malerei, Landschaftsmalerei oder Thiermalerei an der Akademie der bildenden Künste in Wien auf die Dauer der Studien, eventuell behufs weiterer Ausbildung an einer Malerschule des In- und Auslandes noch auf ein bis zwei Jahre weiter.

Der im Jahre 1893 verzeichnete Zuwachs von 27 Stiftungen umfasst lediglich die gelegentlich der Einverleibung der Vorortegemeinden von diesen übernommenen Schulstiftungen und Ortsschulfonde, welche im Jahre 1893 zum erstenmale in dem Verzeichnisse der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen aufgenommen erscheinen. Das gesammte Capital dieser 27 Stiftungen beträgt 36.380 fl. 42 kr.

---

## C. Städtische Volksschulen.

### a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.

Von den im Laufe der Berichtsperiode ausgeführten Schulbauten sind zu erwähnen.

**1889.**

Der Neubau der Schulen im II. Bezirke, Wasner- und Karajangasse, sowie jener der Schule im X. Bezirke, an der Kreuzung der Herz- mit der Erlach- und Eugengasse, wurde im Laufe der Sommermonate vollendet und sind die Schulgebäude am Beginne des Schuljahres 1889/90 der Benützung übergeben worden. Weiters wurde in diesem Jahre ein Vergrößerungsbau zur Schule im V. Bezirke Fockygasse, an der zu dieser Gasse parallellaufenden Malfattigasse durch den Zubau eines dreistöckigen Tractes begonnen.

Der Bau des neuen Schulhauses auf der Grundbuchseinlage Nr. 4012 in der Pazmanitengasse im II. Bezirke wurde am 12. August 1889 begonnen, und ist zur Aufnahme einer Volksschule für Knaben und Mädchen und einer Bürgerschule für Knaben und Mädchen bestimmt.

Der Neubau des Schulhauses im III. Bezirke an der Kreuzung der Hainburgerstraße mit der Messenhauser- und Apostelgasse wurde am 3. October 1889 begonnen; auch in diesem soll eine Doppel-Volks- und eine Doppel-Bürgerschule untergebracht werden.

Der am 8. October 1889 begonnene Bau des neuen Schulhauses im VII. Bezirke, Neustiftgasse Nr. 100 ist zur Unterbringung einer Doppel-Volks- und einer Mädchenbürgerschule bestimmt. Außerdem wurde für die Unterbringung eines Schulgartens Vorsorge getroffen.

In den neuen Schulgebäuden im II. Bezirke, Pazmanitengasse und VII. Bezirke, Neustiftgasse werden die Lehrräume mittels Ventilationsfüllöfen, die Stiegen, Gänge, Aborte und Turnlocale aber mit Centralöfen geheizt.

Sämmtliche Räume des Vergrößerungsbaues zur Schule im V. Bezirke, Fockygasse werden mit Centralöfen der gleichen Construction geheizt, wie solche im bereits bestandenen Schulgebäudetracte in Verwendung sind.

Die Ventilation wird bei allen drei Objecten im Zusammenhange mit der Heizung mittels Luftzufuhr- und Abfuhrschläuchen von entsprechendem Querschnitte bewerkstelligt.

Bei allen vier Schulen werden für die Beleuchtung Gas-Regenerativ-Brenner nach dem Systeme von Friedrich Siemens verwendet.

Turnsaalbauten wurden im II. Bezirke in der Holzhausergasse, im IV. Bezirke am Phorusplatz und im X. Bezirke am Eugenplatz ausgeführt und die neuen Locale zu Beginn des Schuljahres 1889 bis 1890 der Benützung übergeben.

Wegen Erwerbung von Schulbauplätzen in der Freudenau im II. Bezirke, ferner in der Gegend des Einsiedlerplatzes im V. Bezirke und endlich am Laaerberge im X. Bezirke wurden Verhandlungen eingeleitet.

Zur Beurtheilung der in den städtischen Volksschulgebäuden verwendeten Schulbankgattungen war vom Gemeinderathe bereits mit dem Beschlusse vom 20. April 1886 eine Expertise einberufen worden.

Diese Expertise hat nun am 8. April 1889 ihre Arbeiten vollendet und das Resultat ihrer Berathungen in Form von 9 Thesen dem Gemeinderathe vorgelegt.

Hiernach soll die Schulbank folgende Eigenschaften besitzen:

1. Die Schulbank muß so beschaffen sein, dass die Kinder während des Unterrichtes in der Bank aufstehen können.

2. Die Schulbank soll eine durchlaufende, den normalen Krümmungen der Wirbelsäule conform gestaltete Rücklehne haben. Dieselbe soll die Eigenschaften der gegenwärtig üblichen senkrecht stehenden Kreuzlendenlehne und jene der ehemals verwendeten geneigten hohen Schulterlehne in sich vereinigen.

Demnach muss der untere Theil der Lehne bis zur Mitte der Lendenhöhlung der Wirbelsäule senkrecht stehen und mit einem Lendenbauschen versehen sein; der obere, wenigstens bis zu den Schulterblättern reichende Schultertheil der Lehne muss von dem prominentesten Punkte des Lendenbauschens angefangen, wenigstens 10—15 Grade nach rückwärts geneigt sein.

Diese Lehne ist eine combinierte Lehne, eine Kreuzlenden-Schulterlehne. Die Sitzfläche soll von vorne nach rückwärts mäßig abfallen. In der Regel soll an jeder Bank die zu ihr gehörige Rücklehne angebracht sein; nachdem es aber wegen Raumersparung erforderlich sein kann, dass die Rücklehne in Verbindung mit der Vorderwand der dahinter stehenden Bank gebracht wird, so ist zugleich eine Alternativconstruction für die Gestaltung der Vorderwand zugleich als Rücklehne zu projectieren.

3. Die Schulbank soll, wenn die Kinder schreiben, eine Minusdistanz haben.

4. Das Schreiben und Freihandzeichnen muss in der Reclinationslage ermöglicht sein.

5. Die Neigung des Pultes soll eine möglichst große, mindestens 15 Grade betragende, aber eine solche sein, daß die Hefte und Bücher nicht herabrutschen.

6. Beim Sitzen der Kinder sollen deren Füße auf dem Boden ruhend sich stützen können.

7. Die Distanzverschiebung soll womöglich durch Pultbewegung erzielt werden.

8. Die Dimensionierung der Bänke ist nach den festgesetzten Maßen auszuführen.

9. Im übrigen sind die Schulbänke folgendermaßen einzurichten:

„Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschweifen.

Die Tischplatte ist an der höheren Kante mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn ꝛc. zu versehen. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschluss zu versehen."

## 1890

wurden die neuen Schulgebäude im II. Bezirke, Pazmanitengasse, im III. Bezirke, Hainburgerstraße, im V. Bezirke, Malfattigasse und im VII. Bezirke, Neustiftgasse der Benützung übergeben.

Die Heizung und Lüftung der Schule im III. Bez., Hainburgerstraße geschieht durch eine Dampfniederdruckheizung. Bei dieser Einrichtung befindet sich die Feuerstelle, nämlich die Dampferzeugung im Keller, während die einzelnen Räume durch Heizkörper erwärmt werden, welche in diesen Räumen selbst aufgestellt sind.

Die Erzeugung des Wasserdampfes, welcher als Wärmeträger dient, geschieht in Kesseln, in welchen die Dampfspannung ein Maximum von $^1/_2$ Atmosphäre erreichen kann.

Der erzeugte Dampf wird durch entsprechende Rohrleitungen in die gußeisernen, mit gerippten Wänden versehenen Heizkörper der einzelnen Räume geführt, um daselbst sowohl die Abkühlungsverluste zu ersetzen, als auch die durch eigene Canäle zugeführte, frische Ventilationsluft zu erwärmen.

Die Dampfspannung kann in den Kesseln nicht über $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck steigen, weil sonst durch ein offenes 100 Millimeter weites, 5 Meter hohes, mit dem Wasserraume jedes Kessels verbundenes Standrohr der Kessel theilweise entleert würde.

Durch automatische Zugregulatoren wird die für den Betrieb vollkommen ausreichende Dampfspannung von $0._{15}$ bis $0._2$ Atmosphäre Überdruck erhalten.

Die jeweilige Dampfspannung ist an einem Quecksilber-Manometer ablesbar; außerdem ist eine elektrische Vorrichtung vorhanden, welche den Heizer durch ein Läutewerk ruft, wenn die Dampfspannung über $0._2$ Atmosphäre steigt, oder wenn der Wasserstand im Kessel unter das zulässige Maß sinkt.

Die Querschnitte der Zuführungscanäle für die einzelnen Räume können zur Regulierung der Temperatur der Räume durch Schieber entsprechend verkleinert oder vergrößert werden. Es kann auch in diese Zuführungscanäle ungewärmte, frische Luft eingeführt und durch entsprechende Mischung Luft von bestimmter Temperatur in die einzelnen Räume geleitet werden.

Die Regulierung der betreffenden Schuber kann der Heizer im Keller besorgen. Um denselben für diesen Zweck über den Wärmegrad der einzelnen Räume in Kenntnis zu setzen, sind elektrische Thermometer eingerichtet, durch welche derselbe binnen 2 Minuten bezüglich aller Räume erfährt, ob die Temperatur unter 16°, zwischen 16° und 19°, oder über 19° Celsius ist. Die Luftbefeuchtung wird mittels Dampf bewirkt, welcher aus Hähnen der Wärmeabgeber zum Ausströmen in die Heizkammern gebracht werden kann. Dies kann vom Heizer außerhalb der Heizkammer geschehen.

In diesem Jahre wurde nur der Bau eines neuen Schulhauses in Angriff genommen und zwar auf den Baustellen 3, 4, 5, Grundbuchseinlage Nr. 1878, 1879 und 1880 in der Embelgasse im V. Bezirke; derselbe ist für eine Doppelbürgerschule bestimmt.

Für die Erbauung neuer Schulen wurden von der Gemeinde die Baustellen 5 und 6 der Gruppe XIX. A am Erzherzog Karl-Platz im II. Bezirke (Donaustadt) und die Baustellen 33, 34 und 35 in der Leibnitzgasse im X. Bezirke erworben.

Wegen Erwerbung einer Baustelle an der Ecke der Aspernallee und Hochstraße für einen Schulbau in der Freudenau waren die Verhandlungen im Zuge.

## 1891.

In diesem Jahre wurde der Bau der neuen Doppelbürgerschule im V. Bezirke, Embelgasse fertig gestellt und am 15. September der Benützung übergeben.

Die Heizung und Lüftung der Lehr- und Turnräume, sowie der Stiegen, Gänge und Aborte geschieht durch Dampfniederdruck-Luftheizung.

Weiters wurde der Bau einer Doppelschule am Erzherzog Karlplatz, einer Mädchenschule im VIII. Bezirke, Langegasse Nr. 36 und einer Doppelschule im X. Bezirke, Leibnitzgasse in Angriff genommen.

Im Jahre 1891 wurden auch die Heizeinrichtungen in mehreren Schulen umgestaltet. So wurden in der Schule II. Bezirk, Augartenstraße Nr. 3, wo bisher jede Lüftungsvorrichtung mangelte, Ventilationsschläuche eingebaut und entsprechend neue Zimmeröfen aufgestellt; ferner wurden in den Schulen I. Bezirk, Werderthorgasse und IV. Bezirk, Alleegasse 11 die Heizapparate der Central-Feuerluftheizung erneuert und endlich wurde in der Schule VI. Bezirk, Stumpergasse Nr. 10 die Feuerluftheizung durch eine Dampfniederdruck-Luftheizung ersetzt.

## 1892.

Im Jahre 1892 wurde der Bau und die Einrichtung der Volksschulen im II. Bezirke, Vorgartenstraße 191, im VIII. Bezirke, Langegasse Nr. 36 und im X. Bezirke, Leibnitzgasse Nr. 33 vollendet und sind diese Objecte mit Beginn des Schuljahres 1892/93 der Benützung übergeben worden.

Die Schule in der Vorgartenstraße, II. Bezirk, wurde auf den Baustellen 5 und 6 der Gruppe XIX. A der Donauregulierungsgründe erbaut, welche für diesen Zweck von der Gemeinde angekauft worden waren. Verbaut wurden etwa $^2/_3$ des Grundcomplexes und ist der Ausbau einer späteren Zeit, wo der Bedarf hiefür vorhanden sein wird, vorbehalten.

Das Gebäude besteht aus einem dreistöckigen, dreifachen Gassentracte mit 14 Lehrzimmern, einem Aufnahms-, einem Conferenz- und einem Lehrmittelzimmer, je einer Wohnung für den Oberlehrer und den Schuldiener; auch ist ein Hofseitentract vorhanden, in welchem sich der Turnsaal mit Garderobe befindet.

Die Volksschule für Mädchen im VIII. Bezirke, wurde auf der Area des angekauften Hauses Nr. 36 Langegasse nach Demolierung des alten Objectes aufgebaut und besteht aus einem dreistöckigen Gassendoppeltracte, aus einem ebensolchen Hofquertracte und einem ebenerdigen Hofquertracte, in welch letzterem der Turnsaal untergebracht ist.

Die Schule enthält 12 Lehrzimmer, zwei Lehrmittelzimmer, ein Directionszimmer, einen Turnsaal sammt Garderobe, eine Oberlehrerwohnung und eine Schuldienerwohnung.

Die allgemeine Volksschule für Knaben und Mädchen im X. Bezirke, Leibnitzgasse Nr. 33 wurde auf den Baustellen 33, 34 und 35 erbaut und besteht aus einem dreistöckigen, dreifachen Gassentracte mit 25 Lehrzimmern, sechs Directionslocalen, zwei Oberlehrerwohnungen und einer Schuldienerwohnung, ferner aus einem in der Axe des Gassentractes senkrecht auf diesen stehenden, einstöckigen Hofseitentracte mit zwei Turnsälen sammt Garderoben.

In den vorbeschriebenen drei Schulen sind die Schulleiterwohnungen von den Schullocalen isoliert.

Die Heizung und Lüftung wird in allen drei Objecten durch eine Dampfniederdruck-Luftheizeinrichtung besorgt und sind auch die Lehrzimmer in allen drei Schulen mit Bänken neuester Construction versehen.

Begonnen wurden im Jahre 1892 die Schulbauten im II. Bezirke, in der Aspernallee in der Freudenau und in der Schwarzingergasse, ferner im XI. Bezirke, am Simmeringer Marktplatz und endlich im XVI. Bezirke, in der Panikengasse.

Auch in diesem Jahre wurden die Heizvorrichtungen in mehreren Schulgebäuden einer Umgestaltung unterzogen. In der Schule IV. Bezirk, Alleegasse Nr. 11 erhielt die Feuerluftheizung durchaus neue Caloriferen; in den Schulen III. Bezirk, Löwengasse, IV. Bezirk, Phorusgasse, VI. Bezirk, Corneliusgasse und VII. Bezirk, Kandelgasse wurden die Feuerluftheizungen durch Dampfniederdruck-Luftheizungen ersetzt.

In der allgemeinen Volksschule im II. Bezirke, Pazmanitengasse Nr. 17 wurde ein neuer Turnsaal erbaut und der Benützung übergeben.

## 1893.

Im Jahre 1893 wurde der Bau und die Einrichtung der nachbezeichneten Schulen vollendet und sind die Objecte mit Beginn des Schuljahres 1893/94 in Benützung genommen worden:

1. Die Volksschule für Knaben und Mädchen im II. Bezirke, Aspernallee (Freudenau). Dieses Schulgebäude wurde auf der Catastralparcelle 2068/7 der Baugruppe XLIII C der Donauregulierungsgründe, welche für diesen Zweck angekauft worden sind, aufgeführt. Der Bauplatz, welcher an der Ecke der Aspernallee und der II. Parallelstraße (Hochstraße) liegt, hat ein Flächenausmaß von 1620 Quadratmeter. Vorläufig wurde nur ein $29._{50}$ Meter langer, zweistöckiger Doppeltract an der Aspernallee erbaut, an welchen sich ein ebenerdiger Hofseitentract schließt. Dieser Bau deckt die derzeitigen Bedürfnisse, ist jedoch so geführt, dass später im Falle des Bedarfes ein zweites Schulgebäude, vollkommen organisch eingepasst, gebaut werden kann.

Das Schulhaus enthält gegenwärtig 7 Lehrzimmer, 1 Aufnahmskanzlei, die zugleich als Conferenzzimmer dient, 2 Lehrmittelzimmer, 1 Turnsaal mit Garderobe und Turnlehrerzimmer, ferner eine von der Schule isolierte Oberlehrer- und eine Schuldienerwohnung.

Der Turnsaal wurde so ausgebildet, dass dessen Benützung als Kapelle möglich ist, da die Schule fast eine Stunde von der nächsten Kirche in der Praterstraße entfernt ist.

2. Die Knabenbürgerschule im II. Bezirke, Schwarzingerstraße Nr. 4. Das neue Schulhaus besteht aus einem dreistöckigen Gassendoppeltracte, einem ebenso hohen Hofseitentracte und einem zweistöckigen Hofquertracte. Diese Tracte umschließen einen $17._{50}$ Meter langen und ebenso tiefen Hof, aus welchem der größte Theil der Unterrichtsräume das Licht erhält.

In diesem Schulhause sind 9 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, 1 Aufnahms-, 1 Conferenz- zugleich Lehrmittelzimmer, 1 Directionszimmer, 1 Bibliothekszimmer, 2 Modellenräume, 1 Zeichenlehrerzimmer, 2 Turnsäle mit Garderobe und Turnlehrerzimmer, endlich eine von der Schule isolierte Director- und eine Schuldienerwohnung vorhanden.

3. Für die Errichtung einer Doppelvolksschule im II. Bezirke wurde das Haus Nr. 14 Wintergasse (Brigittenau) gemietet, und für Schulzwecke adaptiert. Daselbst sind 21 Lehrzimmer, 1 Turnsaal mit Garderobe und eine große Anzahl Nebenräume vorhanden.

4. Zubau zur allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben und Mädchen im XI. Bezirke, Simmering, Marktplatz Nr. 466. Daselbst wurde der Gartentheil, welcher zwischen dem gegen den Marktplatz gelegenen Haupttracte und dem Turnsaale

gelegen ist, für den Bau zweier zweistöckiger Seitentracte benützt. Durch diesen Zubau wurden für die Bürgerschule 5 Lehrzimmer, 3 Zeichensäle, 1 Arbeitssaal, 2 Lehrmittelzimmer und eine Schuldienerwohnung, dann für einen Kindergarten 5 Räume gewonnen.

5. Zubau zur Bürgerschule für Knaben und Mädchen im XII. Bezirke, Gaudenzdorf Schönbrunner Hauptstraße Nr. 39/41. Diese Bürgerschule ist in einem städtischen Zinshause untergebracht, welches auch Tracte in der verlängerten Kobingergasse hat. In der Front dieser letzteren Tracte war ein unverbauter Grund, auf welchem sich das Steigerhaus der freiwilligen Feuerwehr von Gaudenzdorf befand. Nach Entfernung des letzteren wurde auf diesem Grunde ein zweistöckiger Gassentract für Zwecke der Bürgerschule aufgeführt, welcher 4 Lehrzimmer, 1 Turnsaal und 2 Lehrmittelzimmer enthält.

6. Stockwerkaufsetzung und Zubau bei der Volksschule für Knaben und Mädchen im XII. Bezirke, Hetzendorf, Hauptstraße Nr. 88. Durch die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Schulgebäude wurden 4 Lehrzimmer und 1 Lehrmittelzimmer, durch den neuhergestellten ebenerdigen Gartentract ein Turnsaal sammt Garderobe und eine Oberlehrerwohnung geschaffen.

7. Die Volks- und Bürgerschule für Mädchen im XIV. Bezirke, Krölgasse Nr. 20 wurde auf den städtischen Baustellen Catastralparcelle Nr. 1082 und 1084 erbaut und besteht aus einem dreistöckigen Gassendoppeltracte und einem ersten Stocke in dem Hofseitentracte der anstoßenden Schule in der Selzergasse. Die Schule enthält 13 Lehrzimmer, 1 Zeichen-, 1 Arbeits-, 1 Turnsaal mit Garderobe und Turnlehrerzimmer, 1 Aufnahms- zugleich Conferenzzimmer, 1 Directions- und 3 Lehrmittelzimmer, 1 Directors- und 1 Schuldienerwohnung.

8. Eine neue Volksschule für Knaben und Mädchen im XVI. Bezirke, Panikengasse Nr. 20 wurde auf dem der Gemeinde gehörigen Baublocke zwischen der Gablenz-, Paniken-, Hauslab- und einer unbenannten Gasse erbaut. Dieselbe besteht aus zwei je dreistöckigen Gassendoppeltracten, einem stockhohen Hofquertracte und enthält 32 Lehrzimmer, zwei Turnsäle mit Garderoben, zwei Aufnahms-, zwei Conferenz- und zwei Lehrmittelzimmer und zwei Schuldienerwohnungen.

9. Auf das Gebäude der Volksschule für Knaben und Mädchen im XVI. Bezirke, Seitenberggasse und Mildeplatz wurde in der ganzen Ausdehnung des Hauses ein drittes Stockwerk aufgebaut, wodurch die Schule einen Zuwachs von sieben Lehrzimmern und einem Lehrmittelzimmer erhielt.

10. Im Schulhause XVI. Bezirk, Hauptstraße Nr. 158 wurde im Hofraume ein einstöckiger Hoftract erbaut, welcher zwei Turnsäle sammt Nebenräumen enthält. Aus dem früheren Turnsaale wurden zwei Lehrzimmer geschaffen.

11. Eine neue allgemeine Doppelvolksschule im XVII. Bezirke, Schmerlinggasse Nr. 23 wurde auf den Baustellen XV, XVI und XVII der Gruppe D, welche für diesen Zweck angekauft worden war, erbaut. Das neue Schulgebäude besteht aus einem dreistöckigen, dreifachen Gassentracte und einem stockhohen, in der Axe des Gassentractes anschließenden Hoftracte. In diesem Schulhause befinden sich 21 Lehrzimmer, zwei Turnsäle mit Garderoben, zwei Aufnahms-, zwei Conferenz- und zwei Lehrmittelzimmer, zwei Oberlehrerwohnungen und eine Schuldienerwohnung.

12. Die neue Volks- und Bürgerschule für Mädchen im XVIII. Bezirke, Währing, Anastasius-Grüngasse Nr. 16 wurde auf den städtischen Parcellen Nr. 481/23, 481/24, 481/25 und 481/26 erbaut und besteht aus einem dreistöckigen Gassendoppeltracte und

einem ebenerdigen Hofseitentracte. An Räumlichkeiten sind daselbst 13 Lehrzimmer, ein Turnsaal mit Garderobe und Turnlehrerzimmer, ein Zeichen- und ein Industriesaal, ein Aufnahms-, ein Conferenz-, ein Directions- und ein Lehrmittelzimmer und endlich eine Schuldienerwohnung vorhanden; außerdem sind noch fünf Lehrzimmer für schwachsinnige Kinder in dem Schulgebäude untergebracht.

13. Die Volksschule für Knaben und Mädchen im XVIII. Bezirke, Weinhaus, Köhlergasse Nr. 1 wurde durch Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes vergrößert und in den unteren Etagen adaptiert, so dass gegenwärtig 12 Lehrzimmer, ein Turnsaal mit Garderobe, ein Aufnahms-, ein Conferenz- und zwei Lehrmittelzimmer, ferner eine, Schuldienerwohnung vorhanden sind.

Im ganzen wurden durch die aufgezählten Neu-, Zu- und Aufbauten in diesem Jahre 144 Lehrzimmer, sieben Zeichensäle, drei Arbeitssäle und 16 Turnsäle geschaffen.

Sämmtliche Lehrzimmer wurden mit Subsellien nach den Systemen Schlimp. Kretschmar oder Wakenroder versehen, welche den angeführten Thesen der Schulbankexpertise möglichst entsprechen.

Die Neubauten im II. Bezirke, Schwarzingergasse, im XIV. Bezirke, Kröllgasse, im XVII. Bezirke, Schmerlinggasse und im XVIII. Bezirke, Anastasius-Grüngasse werden durch eine Dampfniederdruck-Luftheizung, alle übrigen vorangeführten Neugebäude mittels Füllöfen geheizt und ventiliert.

In den neuen Schulen in der Kröll-, Paniken- und Schmerlinggasse wird das für die Abortbespülung erforderliche Wasser durch Gasmotoren aus eigenen Brunnen geschöpft.

In Ausführung stehen und werden im Jahre 1894 der Benützung übergeben werden:

Die allgemeine Doppelvolksschule im II. Bezirke, Leystraße; die Mädchen-Volks- und Bürgerschule im IX. Bezirke, Galileigasse; die Volksschule im XI. Bezirke, Kaiser-Ebersdorf; die Doppelvolks- und Bürgerschule im XIII. Bezirke, Unter-St. Veit; die Volksschule im XIII. Bezirke, Hütteldorf; die Doppelbürgerschule im XIV. Bezirke, Braunhirschengasse und die Mädchen-Volks- und Bürgerschule im XV. Bezirke, Zinkgasse.

Im Schulhause im III. Bezirke, Salmgasse Nr. 9 wurde die Heißwasserheizung durch eine Dampfniederdruck-Luftheizung ersetzt.

In der Schule im II. Bezirke, Czerninplatz Nr. 3 und in der Schule im V. Bezirke, Hundsthurmstraße Nr. 107 wurden mehrere Luftheizzonen mit neuen Caloriferen versehen.

Endlich wurden in den Schulen: im II. Bezirke, Kleine Pfarrgasse Nr. 33 und Obere Augartenstraße Nr. 68, dann im XII. Bezirke, Gaudenzdorf, Hauptstraße Nr. 39/41, im XVI. Bezirke, Seitenberggasse Nr. 10 und Schinaglgasse Nr. 5 die alten dortselbst befindlichen Zimmeröfen durch Füllöfen mit Lüftungsbetrieb ersetzt.

Im Laufe der Berichtsperiode wurden 40 städtische Schulgebäude mit Closet- und Pissoir-Bespülungseinrichtung versehen, und zwar:

im Jahre 1889: die Schulen im II. Bezirke, Wasnergasse Nr. 33 und im X. Bezirke, Herzgasse Nr. 27;

im Jahre 1890: die Schulen im II. Bezirke, Pazmanitengasse Nr. 26, Wintergasse Nr. 34 und Untere Augartenstraße Nr. 3, außerdem theilweise auch die Schulen

Leopoldsgasse Nr. 3 und Sperlgasse Nr. 10; im V. Bezirke, Hundsthurmerstraße Nr. 107 (Bräuhausgasse Nr. 52) und in der Malfattigasse Nr. 1; im VI. Bezirke, Corneliusgasse Nr. 6; im VIII. Bezirke, Laudongasse Nr. 5 und im X. Bezirke, Eugengasse Nr. 30 und 32;

im Jahre 1891: die Schulen im I. Bezirke, Werderthorgasse Nr. 6; im III. Bezirke, Apostelgasse Nr. 6, Salmgasse Nr. 9 und Kolonitzgasse Nr. 15 (Löwengasse Nr. 12b); im V. Bezirke, Embelgasse Nr. 46; im VI. Bezirke, Stumpergasse Nr. 10; im VII. Bezirke, Neustiftgasse Nr. 100; im IX. Bezirke, Grüne Thorgasse Nr. 11 und Grüne Thorgasse Nr. 7 (letztere theilweise); im X. Bezirke, Quellengasse Nr. 31;

im Jahre 1892: die Schulen im II. Bezirke, Vorgartenstraße; im IV. Bezirke, Phorusgasse Nr. 10; im V. Bezirke, Grüngasse Nr. 14; im VI. Bezirke, Stumpergasse Nr. 56; im VIII. Bezirke, Langegasse Nr. 36; im IX. Bezirke, Liechtensteinstraße Nr. 37 (Viriotgasse Nr. 8) und im X. Bezirke, Leibnitzgasse;

im Jahre 1893: die Schulen im II. Bezirke, Pazmanitengasse Nr. 17 (Darwingasse Nr. 14), Schwarzingergasse Nr. 4, Czerninplatz Nr. 3, Wintergasse Nr. 14 und in der Aspernallee; im III. Bezirke, Strohgasse Nr. 5; im VII. Bezirke, Kandlgasse Nr. 30; im XI. Bezirke, Marktplatz Nr. 466; im XIV. Bezirke, Kröllgasse Nr. 20; im XVI. Bezirke, Panikengasse Nr. 20; im XVII. Bezirke, Schmerlinggasse Nr. 23 und im XVIII. Bezirke, Anastasius Grüngasse Nr. 16/18.

Den in den neuen Bezirken ausgeführten Bespülungseinrichtungen wird das Wasser mittels Schöpfwerk aus den Hausbrunnen der betreffenden Objecte zugeführt, während in den alten Bezirken die bezeichneten Einrichtungen mit Wasser aus der Hochquellenleitung dotiert sind.

Die folgende Zusammenstellung enthält die Übersicht über die Zahl der Schulgebäude, die Eigenthumsverhältnisse an denselben und die Anzahl der in den Schulgebäuden untergebrachten Schulen.

| Schuljahr | Zahl der Schulgebäude | | | In denselben waren untergebracht Schulen |
|---|---|---|---|---|
| | städtische | sonstige | im ganzen | |
| 1889/90 . . . . . | 88 | 13 | 101 | 179 |
| 1890/91 . . . . . | 169 | 14 | 183 | 315 |
| 1891/92 . . . . . | 173 | 13 | 186 | 333 |
| 1892/93 . . . . . | 176 | 12 | 188 | 344 |
| 1893/94 . . . . . | 179 | 12 | 191 | 356 |

Von der Gesammtzahl der Schulen waren

| im Schuljahre | Bürgerschulen | allgemeine Volksschulen |
|---|---|---|
| 1889/90 . . . . . | 44 | 135 |
| 1890/91 . . . . . | 67 | 248 |
| 1891/92 . . . . . | 72 | 261 |
| 1892/93 . . . . . | 75 | 269 |
| 1893/94 . . . . . | 78 | 278 |

Unter diesen Schulen waren im Schuljahre 1889/90: 4, 1890/91: 15, in den Schuljahren 1891/92 und 1892/93 je 17, endlich im Schuljahre 1893/94: 21 „allgemeine Volks- und Bürgerschulen" enthalten, welche als je zwei Schulen, nämlich als eine Bürger- und eine allgemeine Volksschule gezählt wurden.

Von den vorstehend angeführten Daten beziehen sich jene für das Schuljahr 1889/90 auf das alte Gemeindegebiet, während alle übrigen Daten das erweiterte Gemeindegebiet betreffen.

Nähere Angaben über die Schulgebäude und die Zahl und Gattung der Schulen sind im Abschnitte „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

### b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen.

Von tiefeinschneidender Bedeutung für das der Gemeinde zustehende Präsentations-(Ernennungs-)Recht aller definitiven Lehrpersonen des Wiener Schulbezirkes, welches stets unangefochten von den Schuloberbehörden, durch die Gemeinde Wien ausgeübt wurde, war der Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 15. September 1892, Z. 8011, womit der vom Stadtrathe am 12. Juli 1892 vorgenommenen Präsentation des Oberlehrers für eine allgemeine Volksschule für Mädchen die Bestätigung mit der Begründung verweigert wurde, dass diese Lehrstelle mit einer weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei. Damit begann der am Ende der Berichtsperiode noch nicht erledigte Streit zwischen der Gemeinde und den Schulbehörden darüber, in wessen Competenz die Entscheidung falle, ob eine Lehrstelle mit einer Lehrperson männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu besetzen sei.

Da die Gemeinde Wien mit dem gegen den vorcitierten Erlass des k. k. Landesschulrathes ergriffenen Recurse vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Begründung abgewiesen wurde, dass die Bestimmung, ob eine männliche oder eine weibliche Lehrkraft anzustellen sei, in den Wirkungskreis der Landesschulbehörde falle und der k. k. n.-ö. Landesschulrath gleichzeitig bestimmte, dass die fragliche Oberlehrerstelle mit einer weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1893 gegen den genannten Ministerialerlass die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. Vor diesem Gerichtshofe fand am 10. Jänner 1894 die mündliche Verhandlung statt, bei welcher die Gemeinde Wien in dem vorliegenden Falle obsiegte, worauf die vom Stadtrathe am 12. Juli 1892 vorgenommene Präsentation mit Landesschulrathserlasse vom 21. Februar 1894, Z. 1603 bestätigt wurde. Hiedurch erscheint jedoch, da die für die Gemeinde günstige Entscheidung nur aus formellen Gründen erfolgt war, die aufgeworfene Streitfrage keineswegs endgiltig gelöst.

Rücksichtlich der Leistungen und der Haltung der Lehrerschaft sprechen sich die Hauptberichte der k. k. Bezirksschulinspectoren in gleich anerkennender Weise aus, wie in den Vorjahren. Die Nebenbeschäftigungen der Lehrpersonen hielten sich gleichfalls, wie bisher, innerhalb der durch das Gesetz und das Gebot der Standesehre gezogenen Schranken und umfassten hauptsächlich das Gebiet des Privatunterrichtes.

Die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien hat zuletzt mit Gesetz vom 27. December 1891, L. G. Bl. Nr. 67 stattgefunden, nachdem über die Entlohnung des Religionsunterrichtes schon mit dem Gesetze vom 14. December 1888, L. G. Bl. Nr. 58 die derzeit geltenden Bestimmungen getroffen worden waren.

Was zunächst die Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht betrifft, so sind die definitiv Angestellten zum Behufe der Bemessung ihrer Bezüge in acht Kategorien

eingetheilt: I. Bürgerschul-Directoren und -Directorinnen, II. Oberlehrer und Oberlehrerinnen an allgemeinen Volksschulen, III. Bürgerschullehrer, IV. Bürgerschullehrerinnen, V. Lehrer an allgemeinen Volksschulen, VI. Lehrerinnen daselbst, VII. Unterlehrer, VIII. Unterlehrerinnen. Für jede dieser Kategorien bestehen zwei Gehaltsclassen In die erste (obere) Gehaltsclasse einer jeden Kategorie wird höchstens ein Drittel der in dieser befindlichen Lehrpersonen unter bestimmten Voraussetzungen eingereiht; diese Lehrpersonen beziehen einen um 100 fl. höheren Jahresgehalt, als sie in der zweiten (unteren) Gehaltsclasse erhielten. Der Jahresgehalt für die untere Gehaltsclasse ist bei der Kategorie I mit 1400 fl., II mit 1200 fl, III und IV mit 1000 fl., V und VI mit 800 fl., VII und VIII mit 600 fl. festgesetzt. Jede definitiv angestellte Lehrperson in den Kategorien I bis einschließlich VI erhält überdies nach einer mit entsprechender Verwendung zurückgelegten, im Sinne der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbaren Dienstzeit [1]) von je fünf Jahren eine Dienstalterszulage von je 100 fl., im ganzen jedoch höchstens sechs Dienstalterszulagen. Alle diese Bezüge sind in die Pension einzurechnen. Jede Lehrperson der Kategorien I und II hat ferner Anspruch auf eine Naturalwohnung im Schulgebäude oder auf eine Quartiergeldentschädigung, welche für die I. Kategorie mit 500 fl. und für die II. mit 450 fl. festgesetzt ist; den Lehrpersonen der Kategorien III bis VIII gebürt ein Quartiergeld, und zwar der Kategorie III und V von 300 fl., IV und VI von 200 fl., VII von 120 fl. und VIII von 90 fl. jährlich; nach fünfzehnjähriger Dienstleistung in definitiver Eigenschaft an öffentlichen Volksschulen steigt das Quartiergeld bei den Lehrpersonen der Kategorien III und V um 100, IV und VI um 50 fl.

Die Lehrpersonen erhalten überdies in die Pension nicht einrechenbare Remunerationen, wenn sie über das gesetzlich bestimmte, wöchentliche Stundenausmaß hinaus Unterricht ertheilen (40 fl. an Bürgerschulen, 30 fl. an allgemeinen Volksschulen jährlich für jede wöchentliche Überstunde); wenn eine Lehrperson mit der Leitung einer Schule provisorisch betraut ist (120 fl. jährlich); wenn der Leiter einer Schule mehr als die gesetzlich bestimmte Zahl von Classen unter seiner Leitung hat (20 fl. für jede überzählige Classe) und endlich, wenn eine Lehrkraft der allgemeinen Volksschulen, welche für Bürgerschulen geprüft ist, an einer solchen provisorisch verwendet wird (100 fl. jährlich).

Die provisorisch angestellten Unterlehrer und Unterlehrerinnen, welche nur das Reifezeugnis besitzen, erhalten jährlich 400 fl. und nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses jährlich 600 fl. Remuneration.

Die eigentlichen Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten erhalten jährlich 30 fl., die Lehrpersonen für französische Sprache jährlich 50 fl. Remuneration für jede wöchentliche Unterrichtsstunde; bei zehnjähriger entsprechender Verwendung im öffentlichen Schuldienste steigt die Remuneration um 10 fl. jährlich für die Stunde.

Die bereits seit Jahren erwartete definitive Feststellung eines Substitutionsnormales rücksichtlich der Bezüge für Supplierungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen war auch bis zum Ende des Jahres 1893 noch nicht erfolgt.

[1]) Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung in definitiver Anstellung an öffentlichen Volksschulen Österreichs ohne Unterbrechung oder mit einer erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun der Lehrkraft erfolgten Unterbrechung zurückgelegt worden ist. (§ 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1882, L. G. Bl. Nr. 48.)

Ebenso erscheinen bis zu diesem Zeitpunkte die Verhandlungen bezüglich der Wegentschädigung an die Religionslehrer noch nicht beendigt. Inzwischen sind die in dieser Beziehung für einzelne Fälle gefassten Beschlüsse des Gemeinderathes maßgebend.

Was die Veränderungen im Stande der definitiven Lehrpersonen betrifft, so enthält hierüber die folgende Zusammenstellung die wichtigsten Daten.

| Anzahl der | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 |
|---|---|---|---|---|---|
| Ernennungen . . . . | 152 | 125 | 135 | 87 | 254 |
| Pensionierungen . . . | 4 | 3 | 9 | 11 | 21 |
| Todesfälle . . . . . | 19 | 10 | 15 | 23 | 44 |
| Resignationen . . . . | 2 | 6 | 3 | 5 | 4 |
| Entlassungen . . . . | — | — | — | 1 | — |

Die Ziffern für die Jahre 1889 bis 1891 betreffen das alte Gemeindegebiet.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht gestaltete sich während des Berichtsquinquenniums wie folgt. Es betrug

| die Zahl der | | am 1. October des Jahres 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Directoren an Bürgerschulen . . . . . | | 44 | 44 | 67 | 68 | 69 |
| „ „ allg. Volksschulen . . . . | | | | 12 | 15 | 13 |
| Oberlehrer . . . . . | männlich | 102 | 113 | 196 | 197 | 195 |
| | weiblich | — | — | — | 1 | 1 |
| Provisorischen Leiter[1]) . . . . . | | 28 | 28 | — | — | — |
| Bürgerschullehrer . . . . . | männlich | 278 | 281 | 446 | 448 | 464 |
| | weiblich | 73 | 75 | 87 | 87 | 101 |
| Volksschullehrer . . . . . | männlich | 501 | 512 | 821 | 813 | 861 |
| | weiblich | 292 | 292 | 545 | 557 | 600 |
| definitiven Unterlehrer . . . | männlich | 171 | 168 | 284 | 276 | 212 |
| | weiblich | 141 | 147 | 289 | 275 | 231 |
| provisorischen Unter- und Aushilfslehrer . . . . . | männlich | 93 | 106 | 232 | 341 | 397 |
| | weiblich | 97 | 97 | 197 | 290 | 328 |
| Lehrer für den allgemeinen Unterricht zusammen. . . . . | männlich | 1217 | 1242 | 2058 | 2158 | 2211 |
| | weiblich | 603 | 618 | 1118 | 1210 | 1261 |
| | im ganzen | 1820 | 1860 | 3176 | 3368 | 3472 |

In der vorstehenden Zusammenstellung beziehen sich die Angaben pro 1889 und 1890 bloß auf das ehemalige Gemeindegebiet.

Was den Religionsunterricht betrifft, so ist reichsgesetzlich (Gesetz vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99) bestimmt, dass für die Besorgung desselben an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestimmen ist; wenn der Religionsunterricht mangels eines Geistlichen, welcher denselben regel-

[1]) In den Jahren 1891 bis 1893 unter den übrigen Lehrpersonen gezählt.

mäßig zu ertheilen vermag, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist diesem eine angemessene Remuneration zu bewilligen. Die hiefür auflaufenden Kosten werden, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus dem Bezirksschulfonde bestritten.

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes an den unteren drei Volksschulclassen ist durch das erwähnte Gesetz nichts geändert worden; er ist, wie bis dahin, durch die von den Kirchen und Religionsgenossenschaften bestellten Religionslehrer unentgeltlich zu ertheilen.

Nach dem Landesgesetze vom 14. December 1888 erfolgt die Entlohnung der von den Schulbehörden bestellten eigenen Religionslehrer entweder durch jährliche Gehaltsbezüge oder durch Remunerationen; die mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten Seelsorger können nur Remunerationen erhalten. Die jährlichen Gehaltsbezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand ꝛc. bestehen.

Die Remuneration für die eigenen Religionslehrer beträgt an allgemeinen Volksschulen 30 fl., an Bürgerschulen 40 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Dieselben Remunerationen beziehen auch die mit dem Religionsunterrichte betrauten Seelsorger, insoferne der Unterricht zu remunerieren ist; weltliche Lehrer, welche thatsächlich nur an allgemeinen Volksschulen verwendet werden, erhalten 30 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Im Jahre 1893 waren vorhanden:

Eigene mit Gehalt angestellte Religionslehrer 29, eigene mit Remunerationen angestellte Religionslehrer 120.

Die Zahl der beim katholischen Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 146.

Israelitische Religionslehrer standen 55, evangelische 21 in Verwendung; überdies wurde ein altkatholischer Religionslehrer verwendet.

Die genannten Lehrkräfte reichten jedoch nicht aus, um den Religionsunterricht zu bestreiten, so dass die Heranziehung von 635 weltlichen Lehrkräften behufs Ertheilung des subsidiarischen Religionsunterrichtes nothwendig wurde. Die Gesammtkosten für die Ertheilung des Religionsunterrichtes erreichten die Höhe von 148.214 fl., wovon der Betrag von 9070 fl. für Quartiergelder und Ergänzungszulagen der Schulgemeinde, der Restbetrag dem Bezirksschulfonde zur Last fällt.

Für den Industrieunterricht standen neben den zur Ertheilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht 408 Industrielehrerinnen in Verwendung.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen ertheilten im Schuljahre 1892/93 78 männliche und 82 weibliche Lehrkräfte.

Die bedeutende Vermehrung derselben gegenüber dem Jahre 1888 findet die Erklärung durch den bedeutenden Zuwachs an Schulen infolge der Vereinigung der Vororte mit Wien.

### c) Schüler der städtischen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug

| | | am 1. October des Jahres | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 |
| in den Bürgerschulclassen | Knaben . | 7.793 | 7.573 | 12.763 | 13.505 | 13.852 |
| | Mädchen | 9.919 | 9.741 | 14.574 | 15.997 | 16.779 |
| zusammen . . . | | 17.712 | 17.314 | 27.337 | 29.502 | 30.631 |
| in den allgemeinen Volksschulclassen | Knaben . | 34.521 | 35.051 | 65.085 | 65.468 | 66.433 |
| | Mädchen | 33.816 | 34.438 | 63.810 | 64.803 | 65.722 |
| zusammen . . . | | 68.337 | 69.489 | 128.895 | 130.271 | 132.155 |
| in sämmtlichen Volksschulclassen | Knaben . | 42.314 | 42.624 | 77.848 | 78.973 | 80.285 |
| | Mädchen | 43.735 | 44.179 | 78.384 | 80.800 | 82.501 |
| zusammen . . . | | 86.049 | 86.803 | 156.232 | 159.773 | 162.786 |

Von den vorstehenden Ziffern beziehen sich, wie schon aus der Höhe derselben hervorgeht, jene für die Jahre 1889 und 1890 auf das ehemalige, die übrigen auf das erweiterte Gemeindegebiet.

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter ꝛc. nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

### d) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Bezüglich der Beschaffung der Armenlernmittel, welche die Gemeinde im Sinne des § 50 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34 beizustellen verpflichtet ist, wurden die mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. Juli 1884 aufgestellten Grundsätze durch den Beschluss des Gemeinderathes vom 13. Mai 1890 im wesentlichen dahin abgeändert, dass bei Zuerkennung des Bezugsrechtes, welche über Vorschlag des Armenrathes dem Ortsschulrathe zusteht, nicht mehr die Frage allein zu ventilieren ist, ob dem Bittsteller alle Lernmittel seitens der Gemeinde beizustellen sind oder nicht, sondern dass hiebei folgende Gesichtspunkte ins Auge gefasst werden sollen:

a) Für Kinder der ersten und zweiten Volksschulclasse ist nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Betheilung mit Lernmitteln zuzugestehen;

b) die Betheilung mit sämmtlichen vorgeschriebenen Lernmitteln ist auch bezüglich sämmtlicher Volks- und Bürgerschulclassen nur in besonders würdigen Fällen zuzugestehen;

c) im allgemeinen hat die Zuerkennung des Bezugsrechtes sich auf jene Lernmittel zu beschränken, deren Anschaffung den Eltern thatsächlich schwere, ja unerschwingliche Opfer auferlegen würde, und sind daher künftighin die Anträge des Armenrathes gesondert auf unbeschränkte oder beschränkte Beistellung von Lernmitteln zu stellen;

d) bei Zuerkennung des beschränkten Bezugsrechtes entfällt die Beistellung von nachbenannten Gegenständen, als: Bleistiften, Federn und Federhältern, Griffeln, Gummi, Schiefertafeln, Schreib- und Zeichenheften.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. Mai 1893 hat sich die Bewilligung zum unentgeltlichen Bezuge von Lernmitteln auf die Dauer der Dürftigkeit, respective bis zur vollendeten Schulpflicht des betheilten Kindes zu erstrecken, ist jedoch jederzeit widerruflich. Demgemäß haben sich die Armenräthe wenigstens einmal im Jahre von dem Fortbestande der Armut der mit Lernmitteln betheilten Kinder zu überzeugen und den Fortbestand der Dürftigkeit schriftlich zu bestätigen.

Die Lieferung der Armenlernmittel wird alljährlich im Offertsverhandlungswege vergeben; die Qualität derselben wurde von den Lehrkräften im allgemeinen als eine gute bezeichnet. Die Lieferung der Lernmittel erfolgt bezirksweise und obliegt die Zutheilung derselben an die einzelnen Schulen dem Ortsschulrathe.

Die Zahl der während der Jahre 1889—1893 mit Lernmitteln betheilten armen Schulkinder und die Auslagen der Gemeinde für diese Betheilung sind aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Es wurden mit Lernmitteln betheilt:

| im Schuljahre | Kinder beschränkt | Kinder unbeschränkt | Kinder im ganzen | mit einer Auslage von |
|---|---|---|---|---|
| 1889/90 . . | — | — | 21.072 | 69.148 fl. 87 kr. |
| 1890/91 . . | 277 | 21.585 | 21.862 | 65.754 „ 52 „ |
| 1891/92 . . | 3.090 | 20 516 | 23.606 | 55.879 „ 54 „ |
| 1892/93 . . | 10.589 | 41.093 | 51.682 | 107.516 „ 87 „ |
| 1893/94 . . | 12.476 | 45.882 | 58.358 | 179.738 „ 69 „ |

Die vorstehend ausgewiesenen Auslagen umfassen die Verwaltungsjahre 1889 bis 1893 und nicht die angeführten Schuljahre. Die auffälligen Unterschiede in der Höhe der Ausgabeziffern erklären sich dadurch, daß in einzelnen Jahren größere, das Vorjahr betreffende Beträge erst im nächstfolgenden Jahre zur Auszahlung gelangten.

Die nach dem Ministerialerlasse vom 4. März 1871, Z. 13.656 für Wien entfallende Quote, für welche die k. k. Schulbücherverlags-Direction Armenbücher abgab, belief sich im Jahre 1889 auf 7.004 fl. 25 kr., 1890 auf 7.402 fl. 76 kr., 1891 auf 5.281 fl., 1892 auf 10.955 fl. 8 kr. und 1893 auf 15.315 fl. 4 kr.

Die Vertheilung der beigestellten Bücher an die einzelnen Schulen wurde nach Maßgabe der erhobenen Ansprüche durch die Ortsschulräthe vorgenommen.

### e) Lehrer- und Schüler-Bibliotheken, Lehrmittelsammlungen.

Die Zahl der Bezirks-Lehrerbibliotheken betrug am Ende der Berichtsperiode 14. Während vor der Einverleibung der Vorortegemeinden jeder der 10 ehemaligen Gemeindebezirke über eine solche Bibliothek verfügte, besitzen nunmehr die Bezirke I—VIII, X, XI und XVIII, je 1 Bezirks-Lehrerbibliothek, während die Bezirke IX und XIX, XII—XV, XVI und XVII je an einer gemeinschaftlich participieren.

Während des Berichtsquinquenniums betrug in sämmtlichen Bezirks-Lehrerbibliotheken

| | | im Jahre 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die Zahl der am Ende des Jahres vorhandenen . . . . . | Werke . | 4754 | 4478 | 4554 | 4658 | 4748 |
| | Bände . | 8963 | 8544 | 8876 | 8685 | 9221 |
| die Zahl der zur Benützung außerhalb der Bibliothek entlehnten | Werke . | 1955 | 1478 | 2145 | 2248 | 1895 |
| | Bände . | 2756 | 2090 | 2850 | 2922 | 2758 |

Die Abnahme im Jahre 1890 erklärt sich dadurch, daß von der Bezirks-Lehrerbibliothek in Meidling, gelegentlich der Einverleibung dieser Gemeinde 400 Bände an die Lehrerbibliothek für den Bereich der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing—Umgebung abgegeben wurden.

Zu bemerken ist, dass seitens des Bezirksschulrathes die Gründung einer sämmtliche Bezirks-Lehrerbibliotheken vereinigenden Central-Lehrerbibliothek angestrebt wird, worüber die Verhandlungen im Zuge sind.

An jeder der zu Ende des Jahres 1893 bestandenen Volksschulen war eine Local-Lehrerbibliothek, eine Schülerbibliothek und eine Lehrmittelsammlung vorhanden.

Behufs Ergänzung der Schulbibliotheken wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1882 und mit Stadtrathsbeschluss vom 29. Juli 1892 ein Pauschalbetrag von 20 fl. pro Jahr bestimmt, auf welchen jedoch die neuerrichteten Schulen durch drei Jahre nach ihrer Eröffnung keinen Anspruch haben.

Zur Instandhaltung der Lehrmittel an sämmtlichen Schulen, mit Ausnahme der beiden Übungsschulen am Pädagogium, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. October 1875 und Stadtrathsbeschluss vom 29. Juli 1892 für jede der bestehenden Volksschulen, ohne Rücksicht auf deren Classenanzahl, ein Pauschalbetrag von jährlich 25 fl. und für die Bürgerschulen ein solcher von 5 fl. pro Jahr und Bürgerschulclasse bewilligt.

Für die beiden Übungsschulen am Pädagogium war zur Instandhaltung ihrer Lehrmittel und zur Ergänzung der Schülerbibliothek bereits mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. Juni 1882 ein Pauschalbetrag von 150 fl. pro Jahr und Schule fixiert worden.

Zur Anschaffung von Chemikalien an den Knaben-Bürgerschulen in den Bezirken I—X wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. April 1891 ein Pauschalbetrag von jährlich 2 fl. 50 kr. für jede Classe, dann an den Knaben-Bürgerschulen in den Bezirken XI—XIX mit Stadtrathsbeschluss vom 15. Februar 1893 ein solcher von jährlich 3 fl. per Classe und schließlich für die Mädchen-Bürgerschulen in den letzteren Bezirken mit dem gleichen Stadtrathsbeschlusse ein Pauschalbetrag von jährlich 2 fl. 50 kr. pro Classe bewilligt.

Wegen Inventarisierung der Local-Lehrer- und Schülerbibliotheken, sowie der Lehrmittelsammlungen an sämmtlichen Volks- und Bürgerschulen sind gegenwärtig neuerliche Verhandlungen im Zuge.

### f) Finanzielles.

Hinsichtlich des Aufwandes für das Volksschulwesen und der Mittel zu seiner Bestreitung bestimmt das Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, dass die Errichtung und Erhaltung der Gebäude für nothwendige Volksschulen, ferner die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten in denselben, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule, endlich die Beistellung und Erhaltung der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse eine gemeinsame Angelegenheit der Gemeinden jedes Schulsprengels ist. Die Bezüge des Lehrpersonales, die Lehrmittel und die übrigen nicht den Gemeinden obliegenden Auslagen bestreitet der Schulbezirk. Der Wiener Schulbezirk fällt mit dem Gemeindegebiete zusammen; es werden demnach beide Arten von Ausgaben durch die Gemeinde bestritten, und zwar erstere aus Gemeindemitteln, letztere aus dem Bezirksschulfonde, für welchen eine besondere Umlage eingehoben wird — die Schulbezirksumlage, die „Schulkreuzer". Ein Schulgeld wird schon seit 1. Jänner 1871 in Wien nicht mehr eingehoben. Die Schulbezirksumlage ist eine Steuer auf den Mietzins und besteht seit dem Jahre 1871; die Höhe derselben war 1871 und 1872 1%, 1873 2%, 1874—1877 $2^1/_4$, 1878 $2^1/_2$, 1879 und 1880 $2^3/_4$, 1881 3%, 1882—1891 $3^1/_4$ und seit 1892 $4^1/_2$% des Mietzinses.

Die Einnahmen für die städtischen Volksschulen betrugen

| im Jahre | im ganzen | Darunter an Bezirksschulumlagen |
|---|---|---|
| 1889 . . . . . | 2,068.448 fl. | 2,053.976 fl. |
| 1890 . . . . . | 2,125.829 „ | 2,117.881 „ |
| 1891 . . . . . | 2,135.309 „ | 2,120.441 „ |
| 1892 . . . . . | 3,796.639 „ | 3,773.140 „ |
| 1893 . . . . . | 3,971.817 „ | 3,953.130 „ |

Die Auslagen für die städtischen Volksschulen betrugen

| im Jahre | im ganzen | Darunter für Errichtung und Vergrößerung von Schulgebäuden | Darunter für Bezüge der Lehrpersonen |
|---|---|---|---|
| | in Gulden österr. Währung | | |
| 1889 . . . | 4,120.329 | 618.339 | 2,363.171 |
| 1890 . . . | 4,186.924 | 518.487 | 2,508.724 |
| 1891 . . . | 4,254.117 | 341.170 | 2,644.271 |
| 1892 . . . | 6,453.926 | 449.354 | 4,301.373 |
| 1893 . . . | 7,602.697 | 1,028.568 | 4,589.528 |

Von den vorstehend ausgewiesenen Ziffern beziehen sich jene für die Jahre 1889 bis einschließlich 1891 bloß auf das ehemalige Gemeindegebiet.

Die Besoldungsvorschüsse an Lehrpersonen sind sowohl in den Einnahmen, als in den Ausgaben nicht inbegriffen. In den Ausgaben für die Bezüge der Lehrpersonen fehlen in den Jahren 1889—1891 die Auslagen für die Quartiergelder der Schulleiter, weil dieselben in den Rechnungsabschlüssen für die bezeichneten Jahre mit den Auslagen für die Miete der Schullocalitäten zusammen verrechnet erscheinen.

In der Gesammtsumme der Ausgaben für die städtischen Volksschulen sind auch berechnete Mietwerte enthalten, und zwar im Jahre 1889: 560.950 fl., 1890: 595.135 fl., 1891: 623.760 fl., 1892: 866.165 fl. und 1893: 886.690 fl.

## D. Communale Kindergärten und Kinderbewahranstalten.

Durch die Einverleibung der Vorortegemeinden sind 11 Kindergärten an die Gemeinde Wien übergegangen. Hievon entfallen auf die Bezirke XI, XV und XVIII je 1, auf die Bezirke XII und XVI je 2 und auf den XIX. Bezirk 4 Anstalten. Von diesen Anstalten wurden 8 von ehemaligen Vorortegemeinden gegründet; 2 derselben wurden von Privatpersonen gestiftet und die betreffenden Gemeinden zur Persolvierung der Stiftung berufen; ein Kindergarten wurde von einem Vereine gegründet und später in die Verwaltung der berufenen Vorortegemeinde übernommen.

Während 5 dieser Anstalten in selbständigen Gebäuden ihre Unterkunft haben, sind 6 in städtischen Schulgebäuden untergebracht.

Die Einführung eines allen diesen, als communale Kindergärten bezeichneten Anstalten gemeinsamen Statutes, sowie die einheitliche Regelung der Bezüge der Kindergärtnerinnen steht unmittelbar bevor. Der Unterricht erfolgt theils entgeltlich, theils unentgeltlich. Kinder würdiger Armer werden in allen communalen Kindergärten, wenn die Raumverhältnisse es gestatten, unentgeltlich aufgenommen. Während in 9 dieser Anstalten Kindergärtnerinnen weltlichen Standes thätig sind, wurden an zweien, und

zwar im XII. und im XV. Bezirke barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuze vertragsmäßig zur Unterweisung der Kinder bestellt. Mit dem Kindergarten im XV. Bezirke ist unter gleicher Leitung auch eine öffentliche Arbeitsschule für Mädchen in Verbindung. In sämmtlichen communalen Kindergärten sind 21 Kindergärtnerinnen, darunter 10 weltlichen Standes nebst einer entsprechenden Anzahl Wartefrauen thätig. Die Gesammtzahl der diese Kindergärten besuchenden Kinder betrug im Jahre 1893 1110; hievon entfallen 410 auf den Kindergarten in der Schillergasse im XII. Bezirke, welcher nebst dem im XV. Bezirke befindlichen von 324 Kindern besuchten Kindergarten die größte Frequenzziffer aufweist. Am schwächsten besucht war der Kindergarten in Sievering im XIX. Bezirke, auf welchen im Jahre 1893 nur 34 Kinder entfallen.

Die sämmtlichen Auslagen der Gemeinde für Kindergärten (communale und private) betrugen im Jahre 1893 29.070 fl., darunter 7770 fl. für berechnete Mietwerte. Die effectiven Auslagen bestehen in den Bezügen der Kindergärtnerinnen an den communalen Kindergärten per 10.103 fl., dann von 7600 fl. für Subventionen an 11 Vereine, welche 15 Kindergärten erhalten.

Gelegentlich der Vororteeinverleibung gieng in die Verwaltung der Gemeinde Wien auch die Kinderbewahranstalt im XVII. Bezirke, Hernals, Rötzergasse (Schmidt-Elterlein'sche Stiftung) über, woselbst 2, bisweilen 3 Schwestern vom III. Orden des heiligen Franz Seraficus circa 300 Kinder beiderlei Geschlechtes, welche daselbst unentgeltlich Aufnahme finden, tagsüber betreuen und beschäftigen. Die Kinderbewahranstalt befindet sich in dem von ihrem Stifter hiezu gewidmeten Hause, welches einen Wert von 20.000 fl. repräsentiert; außerdem erliegen bei der städtischen Hauptcassa für diese Anstalt noch Papiere in dem Gesammtwerte von 1900 fl. ö. W.

---

## E. Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 6. März 1888 wurde über Ansuchen des Taubstummenlehrers Johann Pabisch im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrathe in einem Lehrzimmer der Volksschule im IX. Bezirke, Hahngasse Nr. 35 eine Sammelclasse für taubstumme schulpflichtige Kinder errichtet. Diese wohlthätige Institution fand allgemeine Anerkennung, so dass alljährlich zu einer Erweiterung derselben geschritten werden musste. Zu Ende der Berichtsperiode befanden sich daselbst fünf selbständige Classen. Die Anzahl der unterrichteten taubstummen Kinder betrug bei Eröffnung der ersten Klasse 25 (darunter 14 Knaben), am 1. October des Jahres 1893 51 (darunter 25 Knaben). Die Zahl der an dieser Anstalt thätigen Lehrpersonen war während der Jahre 1889—1893 von 2 auf 5 gestiegen.

Gelegentlich der Einbeziehung der ehemaligen Vororte kamen in den Wiener Schulbezirk drei weitere Specialschulabtheilungen, welche mit Zustimmung des n.-ö. Landesausschusses von Vorortegemeinden gegründet und erhalten worden waren; dieselben wurden auch aus dem Landesfonde subventioniert. Es sind dies:

1. Die Specialschulabtheilung für blinde schulpflichtige Kinder an der Volksschule im XVI. Bezirke, Neulerchenfeld, Kirchstetterngasse 38. In derselben wurden am 1. October des Jahres 1893 in einer Klasse von 2 Lehrpersonen 7 Knaben und 7 Mädchen in den Volksschulgegenständen und in verschiedenen Handfertigkeiten, wie Sesselflechten, Bürstenbinden ꝛc. unterrichtet.

2. Die Specialschulabtheilung für schwachsinnige Kinder bis zum Schuljahre 1893/94 an der Volksschule im XVIII. Bezirke, Michaelerstraße Nr. 30, gegenwärtig an der Schule im XVIII. Bezirke, Anastasius Grüngasse Nr. 16/18, woselbst am 1. October 1893 in 4 Abtheilungen von 4 Lehrkräften an 39 Knaben und 32 Mädchen der Unterricht ertheilt wurde.

3. Die Specialschulabtheilung für taubstumme Kinder an der Volksschule im XVIII. Bezirke, Klettenhofergasse Nr. 3.

In derselben wurden am 1. October 1893 29 Knaben und 27 Mädchen durch 4 Lehrpersonen in 4 Abtheilungen in den Lehrfächern unterwiesen.

Alle diese Anstalten erweisen sich als äußerst zweckmäßig und wohlthätig. Die rechtliche Frage betreffs der Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung derselben ist noch nicht gelöst, da das Reichsvolksschulgesetz die Errichtung solcher Anstalten der Landesgesetzgebung anheimstellt, ein Landesgesetz hierüber bisher aber noch nicht erschienen ist. Ein in dieser Angelegenheit seitens der Gemeinde beim k. k. n.-ö. Landesschulrathe eingebrachter Recurs hat bisher noch keine Erledigung gefunden. Vorläufig werden zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. Juni 1893 mit Zustimmung des n.-ö. Landesausschusses die Kosten für diese Specialschulabtheilungen aus Gemeindemitteln, unbeschadet des Regresses an den seinerzeit zur Zahlung Verpflichteten getragen und es werden den daselbst thätigen Lehrpersonen und Dienern außer ihren fixen Bezügen alljährlich Remunerationen in der gleichen Höhe gewährt, wie solche vor der Einverleibung vom n.-ö. Landesausschusse gewährt worden waren.

Es erhalten der Leiter der Specialschulabtheilung 200 fl., der Religionslehrer 40 fl., die Lehrer, Lehrerinnen, Unterlehrer, Unterlehrerinnen — je nach der Art der Specialschulabtheilung — je 50 bis 100 fl., die Arbeitslehrerinnen je 30 fl. Für den Handfertigkeitsunterricht wurde eine Remuneration von jährlich 50 fl. bewilligt. Die an diesen Abtheilungen thätigen Diener und Wartefrauen erhalten Remunerationen in der Jahreshöhe von 30 fl. Angestellten, welche bereits früher eine höhere Remuneration bezogen hatten, wurde dieselbe in der bisherigen Höhe ad personam belassen. Außerdem hält mit Bewilligung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes seit 10 Jahren der Volksschullehrer Johann Jausen an der allgemeinen Volksschule für Mädchen XV., Herklotzgasse 21 in 12wöchentlichen Stunden einen Curs für taubstumme Kinder, wofür derselbe eine Remuneration von jährlich 300 fl. bezieht, (vor dem Jahre 1890 betrug dieselbe jährlich 200 fl.). Diesen Curs besuchten im Schuljahre 1893/94 12 Kinder, darunter 5 Mädchen.

---

## F. Städtische Mittelschulen.

Das wichtigste Ereignis, welches auf diesem Gebiete in das Berichtsquinquennium fällt, ist die Vorbereitung und der Abschluss des Vertrages zwischen der Commune Wien und der Staatsverwaltung wegen Übernahme der communalen Mittelschulen in die Verwaltung des Staates und der factische Beginn der successiven Übernahme.

Im Schoße des Gemeinderathes war die Frage, wie die Lasten, welche die Gemeinde Wien durch Errichtung von Mittelschulen übernommen hatte, herabzusetzen oder ganz abzustoßen wären, schon seit dem Jahre 1882 in selbständigen, oder in gelegentlich der Budgetdebatten gestellten Anträgen wiederholt zum Ausdrucke gekommen.

Anlässlich der Debatte über das Budget für das Jahr 1890 wurde der Antrag angenommen, es sei das Referat wegen Übernahme der städtischen Mittelschulen durch den Staat sofort zu erstatten. Infolge dieser Anregungen nahm der Bürgermeister Veranlassung, sich mit dem k. k. Unterrichtsministerium in Verbindung zu setzen, um womöglich die Übernahme der Mittelschulen durch den Staat zu erreichen. Erwähnt sei hier noch, dass der Gemeinderath bereits im Jahre 1883 eine mit der geplanten Übergabe der Mittelschulen an den Staat zusammenhängende Norm festgesetzt hatte, indem in der Plenarsitzung vom 3. Juli 1883 beschlossen wurde, dass bei Neubesetzungen von Lehrstellen an communalen Mittelschulen rücksichtlich der Lehrverpflichtung die für das Lehrpersonale an den k. k. Staatsmittelschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für die Communal-Mittelschulen Anwendung zu finden haben.

In der Plenarsitzung vom 12. December 1890 wurde dem Gemeinderathe bekannt gegeben, dass das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Bedingungen wegen Übernahme der communalen Mittelschulen durch den Staat mitgetheilt habe, nachdem der Statthalter mit Erlass vom 22. Februar 1890 dem Bürgermeister eröffnet hatte, dass die Unterrichtsverwaltung — vorbehaltlich der Allerhöchsten Schlussfassung und der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel — im Principe geneigt sei, die von der Stadt Wien errichteten und erhaltenen Gymnasien und Realschulen in die Verwaltung des Staates zu übernehmen und dass wegen der näheren Modalitäten, insbesondere wegen der von der Stadt Wien zu leistenden Beiträge zunächst in eine für beide Theile unverbindliche mündliche Verhandlung eingetreten werden solle. In den Plenarsitzungen des Gemeinderathes vom 10. und 17. Juni 1891 wurden nun nach Erstattung eines eingehenden Referates über den vorliegenden Gegenstand die von der Staatsverwaltung in Bezug auf die Übernahme der Communal-Mittelschulen zum Ausdrucke gebrachten Bedingungen in Berathung gezogen und, mit Ausnahme eines Punktes, mit nur geringfügigen Modificationen angenommen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass das Communal-Gymnasium in Ober-Döbling, welches erst in Folge der Einverleibung der Vororte in das Eigenthum und in die Verwaltung der Gemeinde gelangt war, in das mit dem Staate zu treffende Übereinkommen gleich den fünf anderen Mittelschulen einzubeziehen sei, ferner dass an die Staatsverwaltung das Ersuchen gerichtet werde, dieselbe wolle die von ihr übernommenen städtischen Mittelschulprofessoren bei ihrem Übertritte in den Staatsdienst von der neuerlichen Entrichtung der Dienst-, das ist der Charakter- und Carenztaxe befreien, nachdem dieselben bei ihrer Anstellung bereits eine Dienstgebür entrichtet haben.

Endlich wurde der Magistrat angewiesen, dass für den Fall als vor der Übernahme der communalen Mittelschulen durch die Staatsverwaltung die Ausschreibung von Lehrstellen an denselben vorgenommen werden muss, die Bezüge der neu anzustellenden Lehrkräfte nicht höher, als jene der vom Staate bestellten bestimmt werden.

In der Plenarsitzung vom 15. October 1891 wurde dem Gemeinderathe ein an den Bürgermeister gerichteter Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 13. October 1891, Z. 921 bekannt gegeben, nach welchem mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1891 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel bewilligt wurde, die Communal-Real- und Obergymnasien im II. und VI. Bezirke, die Communal-Oberrealschulen im I., IV. und VI. Bezirke und das Communal-Obergymnasium im XIX. Bezirke unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde

Wien in die Verwaltung des Staates zu übernehmen und der Minister für Cultus und Unterricht ermächtigt wurde, diese Maßnahme vom Schuljahre 1892—93 angefangen mit jedem Schuljahre hinsichtlich einer der genannten Communal-Lehranstalten durchzuführen.

Gleichzeitig wurde eröffnet, dass die staatliche Unterrichts-Verwaltung, welcher hinsichtlich der Reihenfolge der Verstaatlichung der einzelnen Anstalten die freie Wahl gewahrt blieb, sich bereit erklärte, sämmtliche definitiven Lehrkräfte zu übernehmen, soferne dieselben zur Zeit der Übergabe der betreffenden Lehranstalt die physische Diensttauglichkeit besitzen und auch sonst — vom Normalalter abgesehen — den bezüglichen staatlichen Anforderungen entsprechen, wobei jedoch dem Staate hinsichtlich der Übernahme der Directoren in den Staatsdienst vollkommen freie Wahl gewahrt bleibe. Dem Ansuchen des Gemeinderathes um Nachsicht der Entrichtung der Diensttaxe für die in den Staatsdienst übernommenen Communal-Mittelschullehrer konnte nicht willfahrt werden.

Auf Grund der erwähnten Allerhöchsten Ermächtigung hatte der Minister für Cultus und Unterricht gleichzeitig bestimmt, dass mit Beginn des Schuljahres 1892/93, respective mit 1. September 1892 zunächst die Communal-Oberrealschule im I. Bezirke in die Verwaltung des Staates zu übernehmen sei.

Die vorerwähnten Beschlüsse und Verfügungen bildeten die Grundlage für den Vertrag, welcher zwischen dem k. k. Ärar, vertreten durch den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich einerseits und der Stadtgemeinde Wien anderseits wegen Übernahme der communalen Mittelschulen in Wien in die Verwaltung des Staates abgeschlossen, vom Stadtrathe in Ausführung des früher erwähnten Gemeinderaths-Beschlusses vom 17. Juni 1891 mit den Beschlüssen vom 27. und 31. Mai 1892 und vom 27. Februar 1893 definitiv angenommen, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 11. Februar 1893, Z. 26.589 definitiv genehmigt und am 10. Juli 1893 vom Statthalter als Vorsitzenden des k. k. n.-ö. Landesschulrathes einerseits und vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Stadtrathes in Vertretung der Gemeinde Wien anderseits unterzeichnet wurde.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses aus neun Artikeln bestehenden Vertrages mögen hier auszugsweise angeführt werden.

Nach Art. II überlässt die Gemeinde Wien dem k. k. Ärar und übernimmt dieses das unentgeltliche Gebrauchsrecht an den bestehenden Schulgebäuden, in welchen sich die betreffenden zu verstaatlichenden Mittelschulen befinden, beziehungsweise, insoferne nicht das ganze Gebäude zum Zwecke der Mittelschule verwendet wird, nur an den zur Zeit des Vertrags-Abschlusses zu Schulzwecken dienenden Localitäten sammt den dazugehörigen Gärten, insoweit letztere zu Schulzwecken der Mittelschule Verwendung finden, auf die Dauer des Bestandes dieser Mittelschulen als Staatsanstalten bei Wahrung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde.

Der Art. III normiert die unentgeltliche Übernahme der Einrichtungsstücke und Lehrmittel, wie sie sich zur Zeit der Übernahme der betreffenden Mittelschule als Staatsanstalt in den Schullocalitäten oder Schulgärten befinden, in das Eigenthum des k. k. Ärars.

Art. IV bestimmt die Verpflichtung der Commune Wien zur fortwährenden Erhaltung der betreffenden Gebäude, resp. Localitäten in gutem und brauchbarem Zustande

auf eigene Kosten, sowie die dem k. k. Ärar obliegenden Kosten der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Schullocalitäten ꝛc. des Wasserbedarfes, der Reinigung, Bespritzung und Bestreuung des Trottoirs u. s. f.

Die Art. V und VI, welche die Rechtsverhältnisse der in den Staatsdienst übernommenen, resp. zu übernehmenden definitiv angestellten communalen Lehrkräfte regeln, lauten:

Art. V. Das k. k. Ärar verpflichtet sich, die zur Zeit der Übernahme der betreffenden Lehranstalt in die staatliche Verwaltung an derselben definitiv angestellten Lehrkräfte, soferne dieselben zur Zeit der Übernahme der bezüglichen Anstalt die physische Dienst-tauglichkeit besitzen, und — von dem Erfordernisse des Normalalters abgesehen — auch sonst den Anforderungen für den Eintritt in das Lehramt an Staatsmittelschulen entsprechen, seitens des Staates zu übernehmen, wobei jedoch dem Staate rücksichtlich der Über-nahme der Directoren in den Staatsdienst vollkommen freie Wahl gewahrt bleibt.

Art. VI. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, für diese in den Staatsdienst übernommenen Lehrkräfte, beziehungsweise für ihre Hinterbliebenen, die Differenz an Activitäts-, beziehungsweise Versorgungsgenüssen, welche sich zwischen den ihnen gegen-über der Gemeinde Wien vertragsmäßig und den ihnen nach den staatlichen Normen gegenüber dem k. k. Ärar zustehenden Bezügen und Ansprüchen jeweilig ergibt, durch Zuschüsse zu begleichen.

Sollte jedoch eine dieser Lehrpersonen auf einen Dienstposten mit niedrigeren als den ihr in ihrer bisherigen Eigenschaft an einer Staatsmittelschule in Wien jeweilig zustehenden Bezügen in Verwendung genommen werden, so ist diese Differenz für die Dauer der letzteren Verwendung nur von denjenigen Bezügen, beziehungsweise Ansprüchen zu berechnen, welche der betreffenden Lehrperson zustehen würden, wenn sie in ihrer früheren Eigenschaft an einer Staatsmittelschule in Wien verblieben wäre.

Diese Zuschüsse sind den Bezugsberechtigen bei der städtischen Hauptcassa flüssig zu machen.

Art. VII. enthält die Bestimmungen über die Art und Weise der Besetzung erledigter Director- und Lehrstellen an sämmtlichen Communalmittelschulen vom Zeitpunkte des Abschlusses des Vertrages. Diese Besetzung hat von da an nur im Einverständnisse mit der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu erfolgen. —

Es ist begreiflich, dass diese ganze Action, insbesondere aber die Bestimmungen der Vertragsartikel V und VI viele Mitglieder des Lehrkörpers an den communalen Mittelschulen veranlassten, an die Gemeinde mit der Bitte um endgiltige Zusicherung der ihnen anlässlich ihres Eintrittes in den Dienst der Commune gewährleisteten Ansprüche auch für den Fall ihres Übertrittes in den Staatsdienst, sowie um Zusicherung der Vergütung des ihnen aus diesem Anlasse wirklich oder doch möglicherweise erwachsenden materiellen Schadens heranzutreten.

Der Gemeinderath hat in dieser Beziehung folgende wichtige Beschlüsse gefasst.

Mit Plenarbeschluss vom 30. September 1892 wurde genehmigt, dass den Professoren der k. k. Staats- (ehemals communalen) Oberrealschule, I. Bezirk, Schotten-bastei Nr. 7 die gelegentlich der Übernahme dieser Lehrpersonen in den Staatsdienst vorgeschriebenen Diensttaxen aus Gemeindemitteln rückerstattet werden.

Mit Plenarbeschluss vom 24. Jänner 1893 wurde dieser Bestimmung allgemeine Giltigkeit verliehen und beschlossen, die den übernommenen Lehrpersonen überhaupt vorgeschriebenen Dienst- und Carenztaxen, soweit diese nicht decretmäßig von den

betreffenden Lehrpersonen selbst getragen werden müssen, aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Ferner wurde beschlossen, dass der § 9 der Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten, wonach denselben die Hälfte des zuletzt bezogenen Quartiergeldes bei der Pensionierung anzuweisen ist, auch auf die in den Staatsdienst übertretenden Professoren der communalen Mittelschulen Anwendung zu finden haben.

Im Laufe des Berichtsquinquenniums wurden zwei städtische Mittelschulen, und zwar von Beginn des Schuljahres 1892/93 die Communal-Oberrealschule im I. Bezirke (Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 13. October 1891, Z. 9218) und von Beginn des Schuljahres 1893/94 das Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke (Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 7. Mai 1892, Z. 3973) vom Staate übernommen.

Außer den Normen und Beschlüssen hinsichtlich der Verstaatlichung der communalen Mittelschulen sind noch folgende Stadtraths-, beziehungsweise Gemeinderathsbeschlüsse in Betreff der Mittelschulen im allgemeinen zu erwähnen:

1. In Betreff der Lehrmitteldotation für communale Mittelschulen — Auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 26. Februar 1892 soll unter Zugrundelegung der Ministerialverordnung vom 14. Juni 1878, Z. 9290 die Lehrmitteldotation für die Wiener Communal-Mittelschulen bei der systemmäßigen Anzahl von Classen betragen:

a) für ein vollständiges (achtclassiges) Gymnasium 440 fl.;
b) für ein Real- und Ober-Gymnasium 480 fl.;
c) für eine vollständige (siebenclassige) Realschule 560 fl.

Für jede die systemmäßige Anzahl überschreitende Classe erhöht sich die Normaldotation um 30 fl. per Jahr.

Die Vertheilung der Lehrmitteldotation soll in folgender Weise geschehen. Es sollen jährlich verwendet werden: für Bibliothek und Geographie an vollständigen Mittelschulen 200 fl., für Physik 150 fl., für Naturgeschichte 50 fl.; für Chemie an Real- und Ober-Gymnasien, sowie an Oberrealschulen 100 fl.; für Zeichnen und anderes an vollständigen Gymnasien, ferner an Real- und Ober-Gymnasien je 40 fl. und an vollständigen Realschulen 60 fl.

Größere Beträge als die angeführten können von Fall zu Fall nur nach Maßgabe des ausgewiesenen Bedürfnisses bewilligt werden und sind dieselben in besonders motivierten Eingaben anzusprechen.

In Bezug auf die Art und Weise der Auszahlung der Lehrmitteldotation hat es bei den bisherigen Gepflogenheiten zu verbleiben.

2. In Betreff der Erhöhung der Remuneration für die nichtkatholischen Religionslehrer an den communalen Mittelschulen. — Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 23. Juni 1893, beziehungsweise Plenarbeschlusses des Gemeinderathes vom 14. Juli 1893 wurde die den nichtkatholischen Religionslehrern an den communalen Mittelschulen nach fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung zukommende Remuneration vom 1. Jänner 1893 an auf den an den Staatsmittelschulen normierten Betrag, nämlich von 60 fl. auf 80 fl. per wöchentliche Stunde erhöht.

3. In Betreff der Einrechnung der Supplentenjahre bei der Pensionsbemessung. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December 1893 wurde der § 4 der Pensionsvorschrift für die Professoren und Directoren der städtischen Mittelschulen, nach welchem bisher dem Gemeinderathe die Entscheidung vorbehalten war, ob bei Bemessung des Ruhegehaltes oder bei Versorgung der Witwen und der Waisen die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden kann, abgeändert wie folgt:

§ 4. „Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer von der Gemeinde oder aber — bei dem Bestande der Reciprocität — an einer vom Staate oder Lande erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrer-Fortbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent — Hilfslehrer — mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Gemeindedienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen."

An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass an den sämmtlichen vorbezeichneten communalen Mittelschulen seit dem Erscheinen des Ministerialerlasses vom 15. September 1890, Z. 19.097, betreffend die körperliche Ausbildung der Jugend, diesem Gegenstande eine erhöhte, von Jahr zu Jahr sich steigernde Aufmerksamkeit und sorgsame Pflege zugewendet wurde. —

Was speciell das durch die Einverleibung der Vororte in den Besitz der Gemeinde übergegangene Communalgymnasium im XIX. Bezirke (Ober-Döbling, Gymnasiumstraße Nr. 37) betrifft, so ist zur Geschichte dieser Anstalt Folgendes zu bemerken. Dieses im Jahre 1885 eröffnete Gymnasium erhielt zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Jänner 1889, Z. 1532, das Öffentlichkeitsrecht. Es bestand damals nur als Untergymnasium. Zufolge Ministerialerlasses vom 15. Jänner 1891, Z. 776 wurde dieses Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1890/91 auf die V. und VI. Classe ausgedehnt und das Reciprocitätsverhältnis im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, für das aus Anlass der Eröffnung dieser Oberclassen ordnungsmäßig angestellte Lehrpersonale anerkannt.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 wurde an der Anstalt die VII. Classe eröffnet. Zufolge Ministerialerlasses vom 29. Jänner 1892, Z. 1724 wurde das Öffentlichkeitsrecht für dieses Schuljahr auf die V., VI. und VII. Classe ausgedehnt und das Reciprocitätsverhältnis im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl., Nr. 46 für das aus Anlass der Eröffnung dieser Oberclassen ordnungsmäßig angestellte Lehrpersonale anerkannt.

Mit Beginn des Schuljahres 1892/93 wurde endlich die VIII. Classe eröffnet. Zufolge Ministerialerlasses vom 20. Jänner 1893, Z 1096 wurde das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1892/93 auf die Oberclassen, sohin auf die ganze Anstalt unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des mehrcitierten Reichsgesetzes ausgedehnt und dem Gymnasium das Recht ertheilt, vom Schuljahre 1892/93 angefangen, Maturitätsprüfungen abhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse ausstellen zu dürfen.

Im Nachfolgenden sollen noch einige statistische Daten über die städtischen Mittelschulen angeführt werden, wobei wegen näherer Angaben auf den Abschnitt „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien und die Hauptrechnungsabschlüsse der Gemeinde verwiesen wird.

| Schuljahr | Zahl der Anstalten | Zahl der Classen und Parallelclassen | Zahl der Lehrpersonen | Zahl der Schüler (am Schlusse des Schuljahres) |
|---|---|---|---|---|
| 1888/89 . . | 5 | 57 | 155 | 2212 |
| 1889/90 . . | 5 | 57 | 156 | 2263 |
| 1890/91 . . | 5 | 57 | 158 | 2215 |
| 1891/92 . . | 6 | 67 | 176 | 2622 |
| 1892/93 . . | 5 | 56 | 142 | 2108 |

Vom Schulgelde waren befreit

| im Schuljahre | ganz im I. Semester | ganz im II. Semester | halb im I. Semester | halb im II. Semester |
|---|---|---|---|---|
| 1888/89 . . . | 659 | 661 | 26 | 23 |
| 1889/90 . . . | 665 | 653 | 25 | 35 |
| 1890/91 . . . | 657 | 693 | 39 | 43 |
| 1891/92 . . . | 800 | 825 | 39 | 33 |
| 1892/93 . . . | 729 | 732 | 31 | 31 |

Die Einnahmen (mit Ausschluss der an Lehrpersonen ertheilten Gehaltsvorschüsse) betrugen

| im Jahre | im ganzen | Darunter an Schulgeldern, Aufnahmstaxen und Lehrmittelbeiträgen |
|---|---|---|
| 1889 . . . . . | 88.251 fl. | 87.666 fl. |
| 1890 . . . . . | 87.266 „ | 86.682 „ |
| 1891 . . . . . | 86.863 „ | 86.123 „ |
| 1892 . . . . . | 104.333 „ | 97.722 „ |
| 1893 . . . . . | 78.085 „ | 73.653 „ |

Die Ausgaben (mit Ausschluss der an Lehrpersonen ertheilten Gehaltsvorschüsse) betrugen

| im Jahre | im ganzen | Darunter an Bezügen des Lehrer- und Dienerpersonales | Darunter an Pensionen und Gnadengaben | Darunter an berechneten Mietwerten für Schullocalitäten |
|---|---|---|---|---|
| 1889 . | 396.233 fl. | 282.385 fl. | 27.149 fl. | 54.300 fl. |
| 1890 . | 402.526 „ | 286.317 „ | 27.321 „ | 62.600 „ |
| 1891 . | 403.108 „ | 283.641 „ | 29.779 „ | 62.600 „ |
| 1892 . | 440.909 „ | 293.995 „ | 36.941 „ | 78.310 „ |
| 1893 . | 398.947 „ | 242.213 „ | 48.060 „ | 79.160 „ |

## G. Das städtische Pädagogium.

Die Eröffnung des Schuljahres 1888/89, welche am 22. September 1888 stattfand, hat sich aus zwei Gründen zu einer feierlichen gestaltet. Zunächst feierte das Pädagogium die zwanzigjährige Dauer seines Bestehens, da es im Herbste 1868 eröffnet worden war. An diese Feier knüpfte sich die freudige Erinnerung an die 40jährige Regierung Sr. Majestät des Kaisers, die sich so überaus segenvoll für das gesammte Bildungswesen, namentlich aber für die Volksschul- und Lehrerbildung erwiesen hat.

Im Lehrkörper trat keine Änderung ein, da Professor Dr. Wallentin, trotzdem er zum Director der Communal-Oberrealschule im I. Bezirke ernannt worden war, sich bereit erklärt hat, noch als Docent der Mathematik an der Anstalt fortzuwirken. Im Lehrplane fand insoferne eine Erweiterung statt, als Herr Wollusack vom November 1888 angefangen den sich meldenden Hörern und Hörerinnen besonderen Unterricht in der astronomischen Geographie ertheilte. Über Antrag der Direction wurde mit Genehmigung des Wiener Gemeinderathes der Unterricht in der Geographie um eine Stunde vermehrt.

Während des Schuljahres 1889/90 wurde an Stelle des Directors Wallentin, welcher erklärt hatte, seiner Berufsgeschäfte wegen den Unterricht in Mathematik nicht weiterführen zu können, der Professor des k. k. Franz Josef-Gymnasiums Josef Plank berufen.

Am Schlusse des Schuljahres 1890/91 wurde der Übungsschullehrer Hans Sacher zum Bürgerschuldirector in Favoriten befördert; hiedurch wurde ein Ersatz in dem Unterrichte der Methodik des Gesanges nothwendig, welcher dadurch gefunden wurde, dass der Director der Mädchen-Übungsschule Anton Moßbauer diesen Unterricht übernahm.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 wurden die zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. September 1891 errichteten Curse über Schulhygiene und Blindenpädagogik eröffnet; mit der Abhaltung des ersteren Curses wurde der Director der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt, k. k. Regierungsrath Dr. Moriz Gauster, mit jener des letzteren Curses der Director des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes Alexander Mell betraut.

Am 1. October des Jahres 1891 feierte der Pädagogiums-Director Dr. Emanuel Hannak den 25. Jahrestag seines definitiven Schuldienstes.

Mit dem Schuljahre 1892/93 beschloss das Pädagogium das 25. Jahr seiner Thätigkeit. Der Übungsschul-Lehrer August Janotta, welcher seit dem Jahre 1881 die Methodik des Sprachunterrichtes gelehrt hatte, wurde zum Director der Knaben-Bürgerschule im IV. Bezirke, Pressgasse Nr. 24 ernannt; infolge dessen übernahm mit Beginn des Schuljahres 1892/93 der Director der Mädchen-Übungsschule im Pädagogium Anton Moßbauer den Unterricht in dem bezeichneten Gegenstande.

Die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug

| | im Schuljahre | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Jahrgange | **1888/89** | **1889/90** | **1890/91** | **1891/92** | **1892/93** |
| I | 32 | 27 | 43 | 49 | 32 |
| II | 15 | 12 | 10 | 12 | 20 |
| III | 46 | 59 | 34 | 33 | 45 |
| IV | 33 | 25 | 33 | 18 | 14 |
| im ganzen . | 126 | 123 | 120 | 112 | 111 |

Als außerordentliche Hörer und Hörerinnen waren aufgenommen worden, im Jahre 1888/89: 264, 1889/90: 255, 1890/91: 238, 1891/92: 281 und 1892/93: 263. Die Gesammtzahl der Hörer und Hörerinnen bezifferte sich daher im Schuljahre 1888/89 mit 390, 1889/90 mit 378, 1890/91 mit 358, 1891/92 mit 393 und 1892/93 mit 374.

An den Colloquien betheiligten sich

| | am Schlusse des I. Semesters | | am Schlusse des II. Semesters | |
|---|---|---|---|---|
| | ordentliche | außerordentliche | ordentliche | außerordentliche |
| im Schuljahre | Hörer und Hörerinnen | | | |
| 1888/89 | 95 | 90 | 80 | 70 |
| 1889/90 | 75 | 84 | 61 | 63 |
| 1890/91 | 77 | 76 | 64 | 62 |
| 1891/92 | 79 | 94 | 60 | 69 |
| 1892/93 | 76 | 109 | 68 | 69 |

Die Bibliothek des städtischen Pädagogiums hat sich innerhalb der Berichtsperiode, namentlich infolge der von der Gemeinde für diesen Zweck bewilligten Dotation, derart vergrößert, dass insbesonders die eigentlich pädagogische Bibliothek als eine der reichhaltigsten dieser Art in Wien bezeichnet werden kann.

Die Anzahl der angeschafften Werke belief sich mit Schluss des Schuljahres 1892/93 auf 1303 Nummern pädagogischer Werke, 667 Nummern sprachlicher Werke, 514 Nummern von Werken über Geographie und Geschichte, 235 Nummern von Werken über Naturgeschichte, 129 Nummern von Werken über Mathematik und 100 Nummern verschiedenen Inhaltes, somit im ganzen auf 2948 Nummern.

Infolge des steten Anwachsens der Bändezahl musste bereits im Schuljahre 1889/90 eine Erweiterung der Bibliotheksräume vorgenommen werden, bei welchem Anlasse eine Revision des Materials stattfand. Gegenüber der damals festgestellten Anzahl von 2517 Werken hat bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93 eine Vermehrung um 431 Werke stattgefunden.

Die Auslagen für das Pädagogium sind in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde für die einzelnen Jahre des Quinquenniums 1889—93 mit 16.697 fl., 16.732 fl., 16.774 fl., 19.350 fl. und 18.892 fl. angegeben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Pensionen und Gnadengaben für Lehrer und deren Witwen und Waisen in den ausgewiesenen Auslagen nicht enthalten sind.

Den Ausgaben stehen nur minimale Einnahmen entgegen, welche in keinem dieser Jahre 300 fl. übersteigen.

---

## H. Gewerbliche Lehranstalten.

Die hier zu besprechenden Lehranstalten beschränken sich auf jene, welche unter der Leitung der Wiener Gewerbeschulcommission stehen, dann auf jene staatlichen Anstalten, für welche die Gemeinde vertragsmäßig Schulräume beistellt und auch noch andere Verpflichtungen übernommen hat.

Dass hier auch die erstgenannten Schulen in Betracht gezogen werden, ist damit zu erklären, dass die Gemeinde landesgesetzlich zur Errichtung und Erhaltung eines

Theiles derselben, nämlich der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse, verpflichtet ist, einen Beitrag von 20 Procent der Auslagen zu bestreiten und dass sie für einzelne Fachschulen freiwillig Subventionen zahlt.

Überdies sind viele der unter der Leitung der Gewerbeschulcommission stehenden Schulen unentgeltlich in communalen Schulgebäuden untergebracht.

Die wichtigsten statistischen Daten über diese letzteren Anstalten erscheinen im Folgenden übersichtlich zusammengestellt.

### a) Gewerbliche Vorbereitungsschulen.

| Schuljahr | Zahl der Schulen | Zahl der Classen und Parallelclassen | Zahl der Lehrpersonen | Zahl der eingeschriebenen Schüler | Zahl der Schüler, welche das Lehrziel erreichten |
|---|---|---|---|---|---|
| 1888/89 . . . | 35 | 133 | 134 | 7.395 | 5209 |
| 1889/90 . . . | 32 | 127 | 127 | 7.648 | 5248 |
| 1890/91 . . . | 32 | 130 | 130 | 7.649 | 5618 |
| 1891/92 . . . | 57 | 215 | 219 | 13.803 | 9257 |
| 1892/93 . . . | 70 | 238 | 243 | 13.772 | 9619 |

Die Ziffern für die beiden letzten Schuljahre betreffen hier wie in den folgenden Zusammenstellungen bereits das erweiterte Gemeindegebiet.

### b) Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen.

| Schuljahr | Zahl der Schulen | Zahl der Lehrpersonen | Zahl der eingeschriebenen Schüler | Zahl der Schüler, welche das Lehrziel erreichten |
|---|---|---|---|---|
| 1888/89 . . . | 13 | 141 | 3412 | 2063 |
| 1889/90 . . . | 19 | 169 | 4124 | 2577 |
| 1890/91 . . . | 20 | 189 | 4577 | 2932 |
| 1891/92 . . . | 31 | 289 | 7342 | 4681 |
| 1892/93 . . . | 33 | 312 | 7437 | 4826 |

### c) Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen.

| Schuljahr | Zahl der Schulen | Zahl der Lehrpersonen | Zahl der eingeschriebenen Schülerinnen | Zahl der Schülerinnen, welche das Lehrziel erreichten |
|---|---|---|---|---|
| 1888/89 . . . | 4 | 32 | 742 | 517 |
| 1889/90 . . . | 4 | 30 | 732 | 540 |
| 1890/91 . . . | 4 | 36 | 735 | 555 |
| 1891/92 . . . | 7 | 61 | 1087 | 820 |
| 1892/93 . . . | 7 | 63 | 1150 | 888 |

### d) Fachliche Fortbildungsschulen.

| Schuljahr | Zahl der Schulen | Lehrpersonen | eingeschriebenen Schüler | Schüler, welche das Lehrziel erreichten |
|---|---|---|---|---|
| 1888/89 . . . | 11 | 63 | 1449 | 1031 |
| 1889/90 . . . | 12 | 70 | 1588 | 1181 |
| 1890/91 . . . | 16 | 104 | 2130 | 1574 |
| 1891/92 . . . | 18 | 138 | 2928 | 2064 |
| 1892/93 . . . | 19 | 147 | 3402 | 2594 |

Unter der Leitung der Gewerbeschulcommission stehen überdies 2 Fachzeichencurse für Lehrlinge der Tischler-, bezw. der Spenglergenossenschaft, von welchen der erstere im Schuljahre 1892/93 179, letztere 240 eingeschriebene Schüler zählte, dann die Handelsfachschulen der kaufmännischen Gremien, in welchen im Schuljahre 1892/93 2675 Schüler eingeschrieben waren.

Der gesetzliche Beitrag der Gemeinde für die Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse bezifferte sich im Jahre 1889 mit 37.840 fl., 1890 mit 39.421 fl., 1891 mit 42.785 fl., 1892 mit 58.795 fl. und 1893 mit 71.106 fl. Überdies wurden Subventionen ertheilt, und zwar in der Höhe von 1000 fl. jährlich an die fachliche Fortbildungsschule der Gürtler und Bronzearbeiter während der ganzen Berichtsperiode und an die der Drechsler in den Jahren 1889, 1891—1893; in der Höhe von 500 fl. jährlich an die fachliche Fortbildungsschule der Buchbinder durch die ganze Berichtsperiode, die der Schlosser während des Jahres 1893, dann an den Fachzeichencurs der Tischler in den Jahren 1892 und 1893; die fachliche Fortbildungsschule der Zuckerbäcker wurde in den Jahren 1889—1891 mit je 100 fl., in den Jahren 1892 und 1893 mit je 200 fl. subventioniert. Überdies erhielt im Jahre 1893 das k. k. technologische Gewerbemuseum, welches nicht der Gewerbeschulcommission untersteht, eine Subvention von 3000 fl. und die ebenfalls dieser Commission nicht untergeordnete Fachschule der Friseure in den Jahren 1892 und 1893 eine Subvention von je 200 fl.

Was die vorerwähnten Staatsanstalten betrifft, für welche die Gemeinde gewisse Verpflichtungen übernommen hat, so sind dies a) die k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren im VII. Bezirke, Westbahnstraße, und b) die k. k. Staatsgewerbeschule (Werkmeisterschule) im X. Bezirke, Eugengasse. Über erstere wurde schon in den früheren Verwaltungsberichten gesprochen, ebenso wie von der letzteren bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 eine Beschreibung geliefert worden ist.

Schon im Jahre 1892 erwiesen sich die im Gebäude der Werkmeisterschule vorhandenen Räumlichkeiten als unzureichend und wurden die Verhandlungen wegen Vergrößerung dieser Anstalt eingeleitet.

Nach der Genehmigung der Ergebnisse der Verhandlungen und der vom Bauamte für einen Vergrößerungsbau vorgelegten Projectskizze wurde mit den Bauarbeiten im Jahre 1893 begonnen und werden die Zubauten, nämlich der Ausbau des zweistöckigen Schultractes in der Eugengasse, der Ausbau und eine Stockwerkaufsetzung auf das Werkstättengebäude in der Karmarschgasse, im Laufe des Jahres 1894 der Benützung zugeführt werden.

Durch diese Vergrößerungsbauten werden 2 Zeichensäle, ein chemisches Laboratorium, eine Bibliothek, die elektrotechnische Schule mit 5 Räumen, eine Formerei und eine Modelltischlerei neu entstehen.

Die Regiebeiträge der Gemeinde für diese beiden Anstalten (mit Einschluss der berechneten Mietwerte der Schulräume) betrugen in den einzelnen Jahren der Berichtsperiode 1889—1893: 9555 fl., 15.528 fl., 15.071 fl., 14.800 fl. und 14.833 fl.; die Bauauslagen stellten sich in denselben Jahren auf 58.706 fl., 10.931 fl., 5353 fl., 537 fl. und 27.874 fl. —

Über die Zahl und Gattung der in einzelnen Jahren der Berichtsperiode vorhandenen Privatlehranstalten, welche zum Theile von der Gemeinde subventioniert werden, enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in den Abschnitten „Bildungswesen" und „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten" der Bedeutung der verschiedenen Schulgattungen entsprechende Angaben.

---